

## 9. Sitzung

Beginn derselben um 9 Uhr Vormittags am 17. April 1861.

**Landeshauptmann:** |: liebt das gestrige Sitzungsprotokoll vor :|

Gemäß unserer Uebereinkunft fordere ich nochmals Herrn Referenten Berthschler auf, seinen Bericht bezüglich der Landesvertheidigung v.[on] Vorarlberg aus noch einmal vorzulesen.

**Bertschler:** |: liest ihn vor :|

**Landeshauptmann:** Haben Herr Karl Ganahl etwas zu bemerken?

**Ganahl:** Wie Sie vernommen, meine Herren! hat das Comité meinen Antrag vollkommen angenommen; gegen den Zusatz, daß Freiwillige nach Tirol ziehen dürfen, habe ich nichts einzuwenden, ich habe dies früher auch ausgesprochen, wenn Hindernisse stattfinden, so könnten solche nur in der vom Comité beantragten Bewilligung der Vorarlbergischen Landesvertheidigungsleitung zu finden sein. Das Comité hat sich nicht allein darauf beschränkt, meinen Antrag zu begutachten, sondern es stellte mehrere wichtige neue Anträge. Sollen Beschlüsse darüber gefaßt werden, so wären sie Punkt für Punkt in die Debatte zu bringen. Ich erlaube mir, Herrn Landeshauptmann zu fragen, ob er damit einverstanden ist?

**Landeshauptmann:** Die Wichtigkeit der Sache erfordert schon, daß wir Punkt für Punkt des Antrages unserer Berathung unterziehen.

**Ganahl:** Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, die neuen Anträge, welche das Comité machte, vorzulesen.

**Landeshauptmann:** Indessen muß ich noch einige Sachen vorausschicken, die dann der weiteren Berathung zum Maßstabe zu dienen haben.

Es möge in erster Linie betrachtet werden, ob der Landtag einverstanden sei, daß das Institut der Landesvertheidigung [Landesverteidigung] durch Schützen auch fernerhin fortzubestehen habe. Ich habe vernommen, daß die hohe Regierung den Wink gegeben habe mit diesem Institut fortzufahren, oder daß uns andere Wege gesetzt werden, die wir dann gehen müssen. Erste Frage, sind die Herren einverstanden?

**Ganahl:** Erlaube mir zu bemerken, daß nach unserer Ansicht diese Frage dann erörtert werden könnte, wenn es sich um die Regelung des definitiven Gesetzes handelt; bis dahin sollte sie noch verschoben werden, wir haben heut noch, nur ein provisorisches Gesetz.

**Landeshauptmann:** Ein Gesetz zur Vertheidigung des Landes durch die eigenen Landeskinder liegt einmal vor. Wird dieses Gesetz nicht mehr beibehalten, so sind weitere Verhandlungen entbehrlich, ich bitte also in erster Linie auszusprechen, ob dieses Institut beibehalten oder davon abgesehen werden wolle?

**Wohlwend:** Das Comité hat bei Berathung des Gegenstandes diese Frage auch im Auge gehabt und wurde in Folge der Regierungsvorlage auch hierüber eine eigene Umfrage gestellt und bejahend beantwortet.

**Ganahl:** Es kommt dieser Punkt in Berathung, weil er ohnehin im Bericht des Comité's steht.

**Landeshauptmann:** Wollen Sie eine Landesvertheidigung oder nicht, entschließen wir für das zweite, so müssen wir uns den weitem Verfügungen der Regierung fügen.

**Wohlwend:** Wenn die Frage vorher vorgelegt gewesen wäre, so wäre sie zuerst in das Protokoll gekommen, so ist sie aber später hineingekommen, es ist richtig wenn das Defensionswesen fortbestehen soll, so müssen wir uns entschließen, sonst hört die Landesvertheidigung auf.

**Ganahl:** Es kommt darauf an, was man für Bedingungen stellen würde. Wenn man erklärt, vom Landesvertheidigungswesen abzugehen, wird man verlangen, daß wir mehr Militär stellen müssen, wir müssen daher mit Beantwortung dieser Frage zuwarten, bis das definitive Gesetz erlassen ist. Wenn dann dieses uns zu harte Bedingungen auferlegt, dann kann man erwägen, ob wir von der Vertheidigung abgehen, und dagegen

mehr Militär stellen wollen. Ich bin daher der Meinung diesen Punkt jetzt nicht in Berathung zu ziehen.

**Landeshauptmann:** Sie haben in der Regierungsvorlage vernommen, entweder Landesvertheidigung oder Vermehrung unseres Regiments. In der Regierungsvorlage wird angeordnet, daß es uns mehr an Mannschaft zu stellen träfe, wenn das Landesvertheidigungs=Institut aufgegeben wird, diese Frage ist als die erste und wichtigste anzunehmen; wollen wir bei diesem Institut bleiben oder nicht? Dieses ist wohl zu beachten. Ich glaube daher diesen Punkt zuerst in Berathung zu ziehen, nämlich ob die Landesvertheidigung mit Schützen bleiben solle, oder nicht; wir sind dazu berufen zu entscheiden. Von der Berathung dieser Frage hängt alles weitere ab, was in Folge eintreten könnte, kann nicht vorausbestimmt werden.

**Ganahl:** Ich erlaube mir zu bemerken; ich glaube nicht, daß die Regierungsvorlage das enthält, ich habe wenigstens nichts darin gelesen.

**Landesfürstlicher Kommissär:** Nach Wunsch des Herrn Landeshauptmannes mache ich Ihnen die Mittheilung, was Seine kaiserliche Hoheit mir als landesfürstlichen Kommissär, in dieser Beziehung zu eröffnen geruht haben. Er sagt in seinem Erlasse, es handle sich in Vorarlberg darum ob die Vertheidigung des Landes durch Schützen fortbestehen, oder ob dieses Institut aufzulassen wäre. Das wollte ich Ihnen nur bemerken, weil es vielleicht bei Entscheidung dieser Frage maßgebend sein dürfte.

**Ganahl:** Ich glaube, daß diese Frage nothwendiger Weise dem Landesausschuß hätte vorgelegt werden müssen vor der Berathung.

**Landeshauptmann:** In der Regierungsvorlage, die das Comité hatte, erhellt, daß im Durchschnitt von 10 Jahren in Vorarlberg u. Tirol 19145 Mann hätten gestellt werden sollen, daß aber nur 11332 gestellt wurden; es hat also wegen des Bestehens der Landesvertheidigung das Land Tirol mit Vorarlberg um 7813 Mann in 10 Jahren weniger gegeben.

Bitte nun die Herren zu erklären, ob sie mit der Frage dem Antrag zustimmen, in erster Reihe sich zu erklären ob das Institut der Landesvertheidigung durch Schützen fortzubestehen habe, und ob diese Frage in erster Reihe zu behandeln sei, die Herren die zustimmen bitte ich sich zu erheben. |: Majorität erhebt sich :|

Es wäre also diese Frage in Betracht zu ziehen und bitte denjenigen der etwas vorzubringen hätte sich zu erheben. Haben Sie Bemerkungen so bitte ich sie frei vorzutragen.

**Wohlwend:** Die Gründe, welche das Comité zu diesem Beschluß veranlaßt hat, liegen schon im Berichte; ich bin mit diesen Gründen einverstanden.

**Bertschler:** liest folgenden Abschnitt nochmals vor:

Wie schon bei Punkt 2 des Antrages bemerkt wurde, so erklärte sich das Comité einstimmig für die Beibehaltung des Landesvertheidigungs=Institutes ???.

**Ganahl:** Ich wiederhole, daß ich den Beschluß der Comités für verfrüht halte, ich bin der Meinung mit dieser Erklärung zuzuwarten, bis wir ein definitives Gesetz haben. Wir haben heute nur ein provisorisches und an dieses werden wir uns halten und nicht weiter gehen.

**Landeshauptmann:** Hat Jemand eine Bemerkung zu machen?

**Wohlwend:** Es ist doch schon der Beschluß gefaßt und man soll davon nicht mehr abgehen das Comité hat die Gründe ihrer Ansicht in das Protokoll aufgenommen. Gründe dagegen sind hier keine laut geworden.

**Ganahl:** Ich bin der Meinung ich hätte meine Gründe deutlich erklärt.

**Landeshauptmann:** Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Institut fortzubestehen habe, wir kennen nur das provisorische Gesetz; vielleicht kommen nach der Zeit ein anderes Gesetz und andere Vorschläge zusammen, vielleicht gehen wir dann zu einer anderen Ansicht über, aber im Augenblicke gibt es nur dieses, die Frage nun, soll ein Landesvertheidigungs=Institut bestehen oder nicht, diese Frage können wir jetzt im Augenblicke schon betrachten und darüber zu einem weiteren Beschluß kommen.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der Sitzung

**Wohlwend:** Wenn ich den Antrag des Herrn Ganahl richtig im Sinne habe, so hebt sich eigentlich der ganze Antrag total auf. Wenn obiger Beschluß nicht früher gefaßt ist, und über die Landesvertheidigung nicht jetzt schon bestimmt worden ist, bräuchten wir kein provisorisches Gesetz, das so betont wird, damit die Loosung gleich vorgenommen werde. Die Landesvertheidigung fortbestehen zu lassen bis ein anderes Gesetz kommt ist nicht ausgesprochen; es liegt nur die Vorfrage vor, vor allem zu entscheiden die Landesvertheidigung im Ganzen bestehen zu lassen oder nicht; wenn diese Frage nicht vorher beantwortet ist, kann man nicht weiter schreiten, so ist meine Ansicht.

Das Comité hat die Frage sogleich, nachdem die Regierungsvorlage bekannt war, in Angriff genommen, hätten wir die Vorlage früher gefaßt, so wäre dieselbe an die Spitze des Berichtes gestellt worden.

Man hat uns darauf hingewiesen, wie wir dann stehen mit der Militärstellung und daßwegen sind die Herren im Comité zum Beschlusse gekommen die Landesvertheidigung bestehen zu lassen auch in Zukunft, wenn aber das neue definitive Gesetz derart ausfallen sollte, daß die Landesvertheidigung nach jenem nicht zweckmäßig wäre oder zu große Kosten verursachen würde, so kann man dann natürlicher Weise den Antrag wieder stellen, daß die Landesvertheidigung aufgelassen werde.

**Ganahl:** Ich glaube, es ist nicht nothwendig dieses Erklären jetzt schon abzugeben. Ich habe den Antrag gestellt, daß zur Loosung geschritten werde, weil ich der Meinung bin, daß das Gesetz gehandhabt werden müsse. Es ist nicht nothwendig, heute schon auszusprechen, daß die Landesvertheidigung auch in Zukunft fortzubestehen habe, wie Herr Wohlwend sagt, ich bin damit nicht einverstanden, man muß abwarten, was in Zukunft geschieht.

**Wohlwend:** Der Antrag des Herrn Ganahl selbst ist, die Landesvertheidigung bestehen zu lassen – sonst wäre der Antrag nicht gestellt worden, durch die Regierungsvorlage ist die Sache etwas in Zweifel gekommen, ob man sie bestehen lassen wolle oder nicht. Absolut behauptet der Antrag des Herrn Ganahl die Voraussetzung, daß die Landesvertheidigung bestehen bleibe, auf welche Zeit aber nicht.

**Ganahl:** Ich wiederhole, mein Antrag bezweckt nur dem Gesetze

Genüge zu leisten und hat keinen anderen Grund. Wenn man mich nicht verstehen will, kann ich nichts dagegen einwenden.

**Landeshauptmann:** Ich glaube, es ist alles erschöpft und ich will Ihnen nur noch Bedenkzeit lassen, dann die Frage stellen, ob Sie die Landesvertheidigung durch Schützen eingehen oder nicht.

**Wohlwend:** Es wäre sehr angezeigt, wenn man die Gegengründe erfahren könnte, das Comité hat die Gründe dafür angegeben, Gegengründe sind keine bekannt: wenn Gegengründe da sind und das Comité überzeugen können, so werden die Mitglieder des Comité ändern. Es wäre sehr angezeigt diese Gegengründe bekannt zu machen.

**Ender:** Wenn diese Gegengründe vielleicht erst später bekanntgemacht werden, wenn wir schon beschlossen haben, könnte es uns unlieb sein, sie nicht gewußt zu haben.

**Ganahl:** Mein Herr Kollege fragt nach Gegengründen, ich finde wichtige Gegengründe, daß Land Vorarlberg hätte statt 2900 Mann 6000 zu stellen. Von der Bevölkerung die Stellung von 6000 zu begehren, damit kann ich unmöglich einverstanden sein, ebensowenig damit, daß unter dieser Bedingung die Landesvertheidigung fortzubestehen habe.

**Landeshauptmann:** Diese Umstände werden zur Ueberlegung und Berathung kommen, sobald wir zu einer weiteren Frage schreiten, nämlich zur Frage, ob in Beziehung auf die Landesvertheidigung das Land Vorarlberg sich getrennt erkläre vom Lande Tirol. In dieser Hinsicht mit Hindeutung auf die Möglichkeit, daß Vorarlberg allein stehen soll bei Vertheidigung seiner Grenzen, in dieser Beziehung hat die hohe Regierungsvorlage angedeutet, daß das Kontingent der Landesvertheidigung größer sein müsse, zu dem können wir auch aus der Geschichte nachweisen, daß nach der Landesordnung vom Jahre 1629 der erste Auszug aus 3000, der zweite wieder aus 3000 Mann bestand; in dem Erbfolge=Kriege Oesterreichs vom Jahre 1740 und später hat Vorarlberg mehr denn einmal mehr als 6000 Leute gestellt; mehr als 6000 Leute, wo bei Feldkirch mit Maßena gekämpft wurde, es ist dies eine weitere Frage.

**Ganahl:** Ich erlaube mir die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß wir nicht so leicht weg unbedingte

Beschlüsse fassen dürfen, weil wir uns der Gefahr aussetzen, wenn es die Regierung verlangt, auch die 6000 Mann zu stellen.

**Landeshauptmann:** Wenn die Verhältnisse dringend sind, der Augenblick der Gefahr hier im Lande ist, so werden nicht 6000, sondern mehr werden sich finden.

**Ganahl:** Damit bin ich einverstanden, es wird auch geschehen, wenn die Noth da ist.

**Landeshauptmann:** Haben die Herren erwogen, oder wollen sie noch aussetzen und Bedenkzeit nehmen, es legt die Regierung auch viel Wichtigkeit in dieses, es wurde auch in Tirol dieses dem Landtage übergeben.

**Ender:** Wenn man voraussetzen muß, daß man wirklich 6000 Mann zu stellen hätte, dann muß ich sagen, daß es für unser Ländchen unerschwinglich wäre, wenn aber die Noth diese und noch größere Mannschaft verlangen sollte, so würde man sie schon stellen.

**Landeshauptmann:** Das wird sicher bei der weiteren Frage volle Beachtung verdienen; es handelt sich aber immer noch ob das Institut der Landesvertheidigung beizubehalten sei oder nicht.

**Ganahl:** Ich bitte die Frage so zu stellen: Wollen Sie eine Landesvertheidigung, wenn es bei dem Kontingent von 2900 Mann zu verbleiben hat, dann wird gewiß die Versammlung einstimmen; aber die Frage unbedingt zu stellen, ist nach meiner Ansicht zu weit gegangen.

**Landeshauptmann:** Das Kontingent von Vorarlberg ist, wie viel ich weiß, nach dem Verhältnis der Bevölkerung gesetzt worden; von 15000 Mann der Landesvertheidigung sind auf unser Land 2900 überwiesen worden. Das ist das Bedürfnis, welches die Regierung im Einverständnis mit dem Militär festzusetzen glaubte, sollten für die Zukunft mehr Schützen erfordert werden, so müßten wir auch den Antheil tragen, der dem Bedürfnis entsprechen würde.

**Wohlwend:** Es ist dieser Maßstab angenommen; es fragt sich, ob auch für die Zukunft, wenn Tirol eine größere Landesvertheidigungs=Macht stellen sollte, das nämliche Verhältnis wieder beibehalten bleibt, oder ob verhältnismäßig 6000 Mann von Vorarlberg nicht zu groß gegen Tirol ist. Ich wäre der Ansicht, daß man auch wissen sollte wie viel bei Trennung von Tirol, dasselbe dann zu stellen hätte.

Wie viel trifft es bei 18600 Mann auf Vorarlberg; dieses Kontingent würde für ein billiges gefunden, würde für Vorarlberg nicht zu überbürdet sein, es würde ungefähr den 8<sup>ten</sup> Theil treffen und dieses Verhältnis würden die Herren auch beibehalten sollen, aber nicht ein größeres, damit das Verhältnis von Vorarlberg nicht außer das von Tirol gestellt werde.

**Landeshauptmann:** Es handelt sich noch immer um die Frage ob wir ein Landesvertheidigungs=Institut wollen oder nicht.

**Ganahl:** Ich will es, aber bedingungsweise. Blos erklären ohne weitere Bedingung – wir wollen die Landesvertheidigung – dazu könnte ich mich unmöglich verstehen, weil wir es uns, wenn wir dieß thäten, gefallen lassen müßten, auch 10.000 Mann zu stellen, darum bin ich nicht der Ansicht des Herrn Landeshauptmannes, ich bitte daher diese Frage bedingungsweise zu stellen und nicht so: Wollen Sie die Landesvertheidigung, es ist dieses zu viel gefragt.

**Landeshauptmann:** Welche Bedingung, Herr Ganahl?

**Ganahl:** Die Bedingung nach dem gegenwärtig provisorischen Gesetze, wenn ein definitives Gesetz ist, dann kann man wieder fragen, ob wir nach diesem die Landesvertheidigung wollen oder nicht.

**Landeshauptmann:** Ich nehme keinen Anstand nach dieser Bemerkung vorzugehen, sind die Herren einverstanden, daß das Landesvertheidigungs=Institut nach dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze fortbestehe?

Dieses provisorische Gesetz ist gegeben für Tirol und Vorarlberg, es betrachtet beide Theile der Provinz im Zusammenhange stehend, ich glaube, daß die Herren dann auch auf die Frage einzugehen haben, ob wir getrennt von Tirol bleiben oder ob wir mit Tirol weiter gehen wollen.

**Ganahl:** Das Comité hat in dieser Beziehung meinem Antrage beigestimmt. Meine Meinung ist abstimmen zu lassen, ob sämtliche Mitglieder der Meinung seien. Mein erster Punkt geht dahin, daß die Vorarlberger nur Vorarlberg zu vertheidigen haben.

Fortsetzung folgt.



**Landeshauptmann:** Wir müssen berücksichtigen, daß wir mehr Mannschaft brauchen, wenn wir das Land ganz allein vertheidigen wollen; diese Rücksicht bitte ich zu nehmen, haben wir ausgesprochen, wir trennen uns, so müssen wir auch alle Folgen der ausgesprochenen Trennung auf uns nehmen.

**Wohlwend:** Ich bitte den Passus über diesen Punkt nochmals vorzulesen, der Punkt hat einen Nachsatz.

**Bertschler:** |: liest den Nachsatz der betreffenden Stellen aus dem Berichte des Comité's nochmals vor :|

**Ganahl:** Ich habe schon erklärt, daß ich mit diesem Nachsatz einverstanden sei; ich bin sogar der Meinung, daß der Schluß des Nachsatzes wegfallen dürfte; wenn einer nach Tirol ziehen will, so soll man ihn gar nicht hindern.

**Wohlwend:** Grund daß dieser Passus hineingekommen ist der, weil der Defensions=Kommission zugemutet wird, daß diese den richtigen Blick hat. – Wenn das Comité finden sollte, daß die Leute nicht außer Land zu lassen, wenn man sie selbst braucht, die Gefahr nähert, wenn zudem im Lande Aufregung herrschen sollte, so glaube ich, daß dann die Leute da bleiben müssen, so kann das Comité entscheiden, ob es möglich sei, Kompagnien abgeben zu lassen, ob rathsam, sie im Lande zu halten, daß war der Grund dieses Zusatzes.

**Landeshauptmann:** Ich wiederhole die Frage, ist die hohe Versammlung einverstanden, daß das Landes=Vertheidigungs=Institut nach dem gegenwärtig provisorischen Gesetze fortbesteht? |: Alle stimmen bei :| Nun kommt an die Reihe die Frage, ob wir mit Tirol vereint bleiben wollen; es kommen nun die Punkte zu erwähnen von welchen vorher schon einige Herren Erwähnung machten; Sie wissen, daß der Antrag des Herrn Ganahl, der vom Comité auch angenommen wurde, nur mit dem Beisatze, daß Freiwilligen es auch gestattet sein sollte durch Tirol zu ziehen um Hilfe zu bringen. Es ist ein Umstand, der genau zu überlegen ist, haben wir uns nämlich ausgesprochen für uns allein zu stehen, so müssen wir allein übernehmen; um allein bleiben zu können, bitte alles nach allen Seiten zu beleuchten, damit wir im Stande sind, mit aller und möglichster Einsicht zur Berathung der Sache zu gehen.

**Fußnegger:** Ich glaube, es handelt sich hauptsächlich darum, ob wir diese Frage unbedingt annehmen müssen oder nicht; möchte nur wissen unter welchen Bedingungen, sonst kommen wir mit der 2. Frage immer wieder auf die erste zurück.

**Ganahl:** Die erste ist schon entschieden.

**Landeshauptmann:** Entschieden ist schon, daß die Landesvertheidigung nach dem gegenwärtig provisorischen Gesetz fortzubestehen habe. Die 2<sup>te</sup> Frage handelt sich darum, ob die Landesvertheidiger nur in Vorarlberg die Grenzen zu vertheidigen haben sollen, ohne Pflicht auch die Tiroler Grenzen zu schützen.

**Feuerstein:** Wie ich die Regierungs=Vorlage auffasse, so ist es schon ausgesprochen, daß wir 6000 Mann stellen müssen, dann wäre ich der Meinung, so lange das provisorische Gesetz dauert bei Tirol zu bleiben, denn 6000 Mann stellen ist mit großen Kosten verbunden, und wird vielleicht noch größere brauchen, wenn in Vorarlberg etwas geleistet werden will, und ich glaube, da wir auch einen eigenen Landtag haben, so fordert es auch Dankbarkeit, Seiner kaiserlichen Hoheit nicht geradezu entgegen zu treten. Wenn wir sagen, wir wollen in Vorarlberg Allein sein, so müssen wir 6000 Mann stellen. Ich will lieber 2900 Mann stellen und dann vereinigt bleiben, und wenn das definitive Gesetz berathen wird, so kann man immer noch sagen, wir wollen allein sein. Wenn wir der Regierung schroff entgegen treten, so werden die anderen Anträge auch nicht bewilligt z.B. der Loostausch, Einstandsmänner, der von sehr großen Nutzen wäre für uns; dieses wäre ein größerer Nutzen, als das Andere.

**Ganahl:** Ich glaube der Herr Nachbar ist im Irrthume eine Regierungsvorlage sei schon als Gesetz zu betrachten, ich erlaube mir dieselbe vorzulesen |: abgelesen :|  
Das ist nun eine Regierungsvorlage, der § 17 der Landes=Ordnung sagt: „Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag“ der Landtag hat also darüber zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Diese Vorlage ist also nicht als Gesetz zu betrachten, sondern einer Berathung zu unterziehen.

**Landeshauptmann:** Dieser Ansicht war, glaube ich, auch Herr Feuerstein,

es ist in Erwägung zu ziehen, daß wir mehr Mannschaft zu stellen haben werden.

**Fußenegger:** Es ist noch immer die Frage, ob Bedingungen machen oder nicht, man sollte sie kennen, wir dürfen dem Lande keine größeren Lasten auflegen, in der Voraussetzung, daß in der Gefahr, Jedermann bereit sei, das Land zu vertheidigen.

**Landesfürstlicher Kommissär:** Ich muß Sie, meine Herren! auf etwas aufmerksam machen. Nach dem Antrage des Herrn Ganahl würde das Prinzip der Landesvertheidigung beibehalten, und zwar nach der provisorischen Landesvertheidigungs=Ordnung vom Jahre 1859. Wenn Sie nun die Landesvertheidigungs=Ordnung, wie sie besteht, annehmen, so möchte ich aufmerksam machen, daß dieselbe für Tirol und Vorarlberg erlassen und bestimmt. Diese Annahme des Gesetzes schließt folgerichtig auch das einige Vorgehen in sich, und zwar für so lange, bis ein neues definitives Gesetz zu Stande gebracht sein wird; für diese Zeit wird auch die Bestimmung über das Kontingent, das Vorarlberg nach der provisorischen Landesvertheidigungsordnung zustellen hat, nämlich 2900 Mann beizubehalten sein, während bei einer Trennung von Tirol dasselbe viel höher bis auf 6000 Mann erhöht werden würde. Mir scheint daher, mit der Zustimmung zum genannten provisorischen Gesetze dürfte die Frage über die sogleiche Trennung von Tirol in der Vertheidigung der gemeinsamen Grenzen von selbst sich beantworten und daher entfallen. Da mir dieser Punkt ein wesentlicher scheint, so halte ich mich verpflichtet darauf aufmerksam machen.

**Ganahl:** Seit Erlassung dieses Gesetzes haben wir einen eigenen Landtag, bilden ein eigenes Land, als solches müssen wir unser eigenes Land vertheidigen, ich habe es in einem Antrage auch gehörig begründet.

**Wohlwend:** Dieser Zusatz ist auch so verstanden worden.

**Landesfürstlicher Kommissär:** Weit entfernt, mich an der Debatte zu beteiligen, halte ich es für meine Pflicht Aufklärungen zu geben, da es sich um eine Regierungsvorlage handelt.

**Wohlwend:** Ich bin um so fester überzeugt, daß die Herren

den Sinn hineingelegt haben, wie ich gesagt habe; daß man auf Grund dessen die Abstimmung auf die Art gemacht hat.

**Bertschler:** Wenn es erlaubt ist werde ich den Punkt bezüglich dessen vorlesen |: vorgelesen :|

**Wohlwend:** Es begründet dieser Erlaß auch zugleich den Zusatz zum Antrag des Herrn Ganahl, den das Comité gestellt hat. Seine kaiserliche Hoheit setzen das voraus, daß durch Freiwillige etwas geleistet wird, wenn das Tirol bedrängt wird; es ist auch ein Grund, welchen das Comité bestimmt hat, den Zusatz zum Antrag des Herrn Ganahl beizusetzen; wenn angenommen werden kann, daß Vorarlberg nach dem Maßstab von 2900 definitiv zusammengestellt ist. Wenn angenommen werden kann, daß Freiwillige bei Feindesgefahr nach Tirol, wie bis jetzt und in den Jahren 1848 und 1859 ziehen, so ist das Comité der Ansicht, daß 2900 Mann noch genügen und dabei bleiben können.

**Fußenegger:** Wenn man es auf diese Art durchsetzen kann, so wären gewiß alle einverstanden.

**Landeshauptmann:** Im Augenblicke der Gefahr, um das Land gut vertheidigen zu können, wird alles geschehen und ist es so weit gekommen, so wird jeder Bürger das Seinige thun um die Grenzen zu schützen. Wir können aber jetzt nichts Weiters thun, wir müssen uns gefaßt machen, wenn wir allein sind, zu thun, was Zeit und Umstände erfordern.

**Ganahl:** Ich dünke wir ließen das raisoniren; wir werden leisten, was wir zu leisten im Stande sind. Uebrigens ist, wie ich schon erwähnte, früher ein Erlaß Seiner kaiserlichen Hoheit auf Anfrage des Defensions=Ausschusses von Feldkirch ergangen, in welchem Seine kaiserliche Hoheit selbst sagen, daß dem Landtag nicht vorgegriffen werden dürfe. Der Landtag kann also meinen Antrag auch zum wirklichen Beschlusse erheben, er lautet: „der Landtag wolle beschließen, daß von nun an die Vorarlberger Landesvertheidigung nur die Grenzen von Vorarlberg zu vertheidigen habe.“ Wenn man über den Beisatz des Comité's auch abstimmen will, habe ich nichts dagegen.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 9. Sitzung

**Landeshauptmann:** Ich glaube über den Zusatz, den das Comité macht, von einzelnen Freiwilligen und von Freiwilligen=Compagnien die Frage aufzunehmen. Ich werde also einzeln die Herren befragen über diesen Punkt des Antrages.

**Wohlwend:** Ich frage ob man mit diesem Passus einverstanden ist.

**Wohlwend:** ich will also den Antrag wörtlich wiederholen: Der Landtag wolle beschließen, daß von nun an die Vorarlberger Landesvertheidigung nur die Grenzen Vorarlbergs zu schützen habe, damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß sich einzelne oder ganze Kompagnien Freiwillige der Landesvertheidigung in Tirol sich anschließen, vorbehaltlich der Zustimmung der Leitung der vorarlbergischen Landesvertheidigung.

**Fußenegger:** Durch diesen Antrag sollte also zum Beschlusse erhoben werden, daß wir von Tirol getrennt werden.

**Landeshauptmann:** |: wird jeder einzelne gefragt, ob einverstanden :| |: 19 gegen 1 stimmen bei :| Es ist also dieser Antrag zum Beschlusse erhoben, wir haben also beschlossen beim provisorischen Landesvertheidigungsgesetz zu bleiben und daß Vorarlberg allein stehe, bei Vertheidigung seiner Grenzen.

Wir kommen nun zu einem weiteren Punkt des Herrn Ganahls, nämlich unsern Ruf im Lande ergehen zu lassen, die Loosung [Losung] nach dem provisorischen Gesetz unverweilt vorzunehmen. Haben die Herren eine Gegenbemerkung zu machen?

**Spieler:** Ich kann nur von Herzen wünschen, daß die Loosung so schnell als möglich bewerkstelligt werde, bedaure, daß ich auch von einer Gemeinde bin, die als renitent erscheint.

**Fußenegger:** Es handelt sich um die Art und Weise wie dieses geschehen soll, man muß Mittel finden, Aufklärungen vorher erlassen, dieses ist Sache des Landtages, denn ohne Aufklärung wird die Sache nicht gehen.

**Wohlwend:** Es sind, so viel ich weiß, alle diese Zweifel im Protokoll enthalten, wenn noch mehrere sind, so sollen sie bekannt gegeben werden.

**Bertschler:** |: liest aus den Comité=Antrage betreffende Stellen vor :|

**Wohlwend:** Ueber den Antrag sollten die Herren über jeden Punkt vernommen werden.

Landeshauptmann: ich bitte Punkt für Punkt durchzuführen.

|: I. Punkt :| Es wird richtig in verschiedenen Bezirken diese Frage aufgeworfen worden sein. Die Unentschiedenheiten der Antworten gab der Auffassung von Seite der Ämter zu folgen keine Notwendigkeit, glauben die Herren diesen Punkt zu berühren?

**Wohlwend:** Es ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich, wie lange die Landesvertheidigung dauert, den das Loos trifft. Es ist die Frage bereits überall[!], so auch in Tirol aufgeworfen; sind wir unser Lebtage mit Nr. 1 Landesvertheidiger, oder können wir nochmals loosen, dieses ist der Hauptgrund, daß nicht geloost wurde. Dieser Grund ist hier im Comité erörtert, man kann es noch einmal vorlesen.

**Bertschler:** |: liest vor :|

**Wohlwend:** Es ist doch sehr klar, daß sobald Gesetze aufgehoben, hören auch die Verpflichtungen auf. Das neue Gesetz wird bestimmen, wie lange die Dauer ist.

**Landeshauptmann:** Sind die Herren einverstanden?

**Bertel:** Es könnte 3 bis 4 Jahre bestehen und das wäre zu viel verlangt.

**Ender:** Daß die Dauer der Pflichtigkeit nur die Gültigkeit bis 100 Tage hat und wenn etwas weiter verlangt werden muß, so müssen neue Loosungen vor sich gehen, damit muß man die Leute aufklären.

**Ganahl:** Vollkommen einverstanden.

**Bertschler:** Liest Punkt d vor:

**Landeshauptmann:** Also wir halten den Punkt, wie er lautet, 100 Tage sei Dienstzeit zu leisten.

**Ganahl:** Der Vordersatz wäre zu streichen.

**Wohlwend:** So war es nicht gemeint im Comité, die Verpflichtung, die die Loosung nach sich zieht, soll so lange dauern, als das Gesetz dauert; dagegen die Ablösung der Compagnien geschieht alle 100 Tage; aber die Organisation des ganzen Kontingents besteht, nach der Ansicht des Comité, so lange als das Gesetz besteht, bis ein anderes Gesetz in Wirksamkeit tritt.

**Hirschbühl:** Wenn jede Kompagnie 100 Tage gedient hat was geschieht dann? Wird dann wieder nur geloost, ich möchte den Antrag stellen, daß wieder nur geloost würde.

**Wohlwend:** Das ist eine zweite Frage, die nicht sicher gehört, es fragt sich wie lange man pflichtig sei zu dienen, hat man nur 100 Tage, dann wird man abgelöst, wenn nach 100 Tagen nicht ein neues Gesetz erscheint. Es ist dieses ein neuer Antrag, man kann auch darüber abstimmen lassen, ob bei jeder Kompagnie angefangen oder ob geloost werden solle, es ist nicht zu verwechseln, es sind 2 Paragrafe.

**Ganahl:** Ich glaube, daß das Comité eine irrige Ansicht hat, ich betrachte die Pflichtigkeit mit der Dienstzeit gleich. Im § 24 heißt es: „Die Dienstzeit jeder Kompagnie hat, vom Tage des Ausmarsches aus dem Bezirke bis zur erfolgten Rückkehr in denselben, längstens 100 Tage ununterbrochen zu dauern.“ Wenn also die 100 Tage aus sind, so ist der Landesvertheidiger seiner Pflicht enthoben.

**Landeshauptmann:** Das kann sich nur verstehen auf den wirklichen Dienst, nämlich die Pflicht nach dem I. Ziehen auszurücken und 100 Tage zu bleiben.

**Ganahl:** ja, aber der Vordersatz muß wegfallen.

**Wohlwend:** Nach meiner Ansicht ist das eine Verwechslung, Gesetze haben so lange zu bestehen, bis nicht neue Gesetze vorhanden sind. Indessen der Paragraf, welcher vorgesehen wurde, ist allerdings richtig, daß die Dienstleistung nicht länger als 100 Tage zu dauern hat, wenn man aber erwägt, daß alle Kompagnien 100 Tage Dienst gemacht hätten, soll man dann entweder bei der ersten Kompagnie wieder anfangen, oder eine neue Loosung eintreten, und die Loosung noch dem provisorischen Gesetze vornehmen lassen?

**Landeshauptmann:** Diejenigen, welche durch das Loos gerufen sind, müssen gewärtig sein zum Dienst auf 100 Tage.

**Hirschbühl:** Wenn jede Kompagnie in Vorarlberg 100 Tage Dienst geleistet hat, so möchte ich den Antrag stellen, eine neue Loosung vorzunehmen, es trifft dann vielleicht wieder Andere.

**Landeshauptmann:** Möchte vielleicht Ihr Punkt so zu stellen sein: die durch das Loos zur Landesvertheidigung Berufenen, haben nach dem bestehenden provisorischen Gesetze gewärtig zu sein, bis sie im Dienste die 100 Tage vollendet haben. Es muß den Leuten gesagt werden, das Loos ist gehoben, es muß die Kompagnie formirt werden und nicht erst dann, wenn der Feind vor der Grenze steht. Die Dienstzeit wird beurteilt nach dem provisorischen Landesvertheidigungsgesetz und hat der Landesvertheidiger nach diesem Gesetz so lange gewärtig zu sein, bis er 100 Tage Dienst geleistet hat.

**Ender:** Nach meiner Ansicht müßte das nächste mal wieder geloost werden, neue Altersklassen treten ein und andere treten wieder aus, man wird müssen wohl alle Jahre eine neue Loosung vornehmen.

**Ganahl:** Darüber gibt ein Erlaß Seiner kaiserl.[ichen] Hoheit Aufschluß; er lautet: „Ob jährlich oder erst in bestimmten Perioden solche Hauptloosungen für alle 4 Altersklassen vorgenommen werden sollen, dies zu bestimmen, muß dem definitiven Statute vorbehalten bleiben, einstweilen hat als Grundsatz zu gelten, daß jede gezogene Loosnummer unabänderlich bleibt und in sofern nicht ein Loostausch oder eine Stellvertretung eintritt, für den, dem sie gehört, bis zur nächsten angeordnet werdenden Loosung oder bis zum Austritte aus der Altersklasse Giltigkeit hat.“ Das ist eine klare Sache.

**Ender:** Bin einverstanden, aber wenn einer Austritt, so wird er sagen, jetzt trifft es mich nicht mehr.

**Ganahl:** Ich würde mich nicht in so viele Mitläufigkeiten einlassen, ich glaube, die Landesvertheidiger haben über das Gesetz schon oft genug durch die Gemeindevorsteher Aufklärung erhalten.

**Landeshauptmann:** Ich bin auf denselben Gedanken gekommen, mit vielem Auseinandersetzen kommen nur wieder irrige Ansichten vor, ich glaube, daß wir im Sinne des ganzen Landes festgestellt haben, es bleibe das provis.[orische] Landes=Vertheidigungs=Gesetz, u. so haben wir dem größten Bedenken entgegengewirkt; sonst lassen wir uns in Gesetze ein, wir geben selbst Gesetze, wozu wir nicht berufen sind. Die Gesetze können wir ohne die höchste Sanktion nicht hinstellen, ich glaube somit es wäre am besten, bekannt zu geben, daß wir dabei bleiben, u. in Vorarlberg den Aufruf zu erlassen, dem gegebenen Gesetze Folge zu leisten. Es scheint mir dieses der kürzeste Weg.  
(Fortsetzung folgt.)



Fortsetzung der 9. Sitzung.

**Hirschbühl:** Es scheint doch eine wichtige Frage zu sein, wie lange er Dienst zu leisten hat.

**Landeshauptmann:** Wir können da nur schwankende Auskunft geben, jetzt haben wir dieses Gesetz, die Behörden, die Vorsteher haben sich damit vertraut gemacht. Die größte irrige Ansicht war, nicht aus dem Lande gehen zu müssen.

**Wohlwend:** Das Comité sollte alle Bedenken sammeln und aufklären, diesen Auftrage hat das Comité entsprochen. Wenn noch mehr solche Bedenken entstehen, die das Comité nicht gewußt hat, so kann das Comité nicht Schuld daran haben.

**Ganahl:** Das Comité hat viel Arbeit gehabt, 3 bis 4 Tage, es ist nicht nöthig gewesen, so weitläufig einzugehen.

**Landeshauptmann:** Wir können die Bewilligung einholen, einen Aufruf an die Bevölkerung, wie beantragt ist, zu erlassen. Wir könnten aber unseren Wirkungskreis weit überschreiten, wenn wir viel tiefer in die Sache eingehen und Meinungen aussprechen.

**Wohlwend:** Wenn das genügt, so bin ich einverstanden. Uebrigens muß ich erwähnen, daß Herr Landeshauptmann sagen, es seien Meinungen. Ich kann das nicht zugeben, die Zweifel sind durch die Erklärung des Gesetzes gehoben worden, übrigens kann ich versichern, daß das Gesetz selbst im Lande nicht genug verbreitet ist, man kann es nicht, es hat es vielleicht nur der Vorsteher; über die Aufklärung hört man aber sehr wenig, wie die Leute klagen. Im Gegentheil, sie sagen, es besteht kein Gesetz, man geht nach Willkür vor, besonders in Altstadt, wo ich wohne. Sie sind nicht im Stande aus dem Gesetze etwa zu entnehmen, wie lange Zeit man zu dienen habe. Das Comité hat hierüber Anträge gestellt, die nach dem Gesetze begründet sind; ich glaube durchaus nicht, daß die Arbeit des Comité eine überflüssige ist, mir wäre es leid, wenn ich die Zeit mit überflüssigen Sachen vergeudet hätte.

**Ganahl:** Ich glaube, meine Herren! wir sollten aussprechen, daß der Landesausschuß in dem zu erlassenden Aufrufe nur die ihm nothwendig scheinenden Aufklärungen zu geben habe. Ich bin überzeugt, daß, wenn man zu viel sagt, nur Konfusionen entstehen,

es dürfte daher mein Antrag der Sache angemessen sein. Ich möchte daher den Herrn Landeshauptmann bitten darüber abstimmen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Den Aufruf zu erlassen bin ich einverstanden. Was nothwendig sein wird, um die Leute zu beruhigen, kann mitgeteilt werden. Zuviel sagen, glaube ich auch, würde mehrere Einwände wieder hervorrufen, ich glaube also den Antrag des Herrn Ganahl zur Abstimmung zu bringen: daß ein Aufruf zu erlassen, dann in Kürze einige Aufklärungen zu geben seien. - |: Einverstanden :| - Ich glaube, es kommen jetzt keine weiteren Punkte im Comité=Berichte vor. Dieser Gegenstand ist also abgethan.

**Ganahl:** Ich erlaube mir zum 2<sup>ten</sup> Punkte des Antrages noch einen Zusatz zu machen, welcher also lautet: „damit das für Vorarlberg, laut der Landesvertheidigungs=Ordnung vom 22. Mai 1859, bestimmte Kontingent bestellt werden könne.“

**Landeshauptmann:** Da Niemand dagegen etwas einzuwenden hat, bleiben wird bei der Zahl, welche uns zugemessen ist. Bei den Verhandlungen, welche bezüglich der Landesvertheidigung gepflogen wurden, kam eine Einlage des Herrn Abgeordneten Neyer zur Sprache, in welcher derselbe aus besonderen Gründen nachsucht, in Betreff Einiger, die in Bludenz bei Gelegenheit der Loosung, sich Exceße [Exzesse] zu Schulden kommen ließen, möglichst Rücksicht zu tragen; der Landtag als solcher, könnte auf diese Beilage des Herrn Neyer keine Rücksicht nehmen; es sei also Herrn Neyer mit dem Beisatz mitgeteilt, daß sein Gesuch und die Gründe, welche es enthält, der kompetenten Behörde mitgetheilt werden wird, damit möglichst die Umstände gewürdigt werden möchten.

An der Tages=Ordnung wäre heute noch der Antrag des Herrn Wohlwend, bezüglich des Grundbuches; ist Herr Wohlwend in der Lage etwas zu sagen?

**Wohlwend:** Der Zweck, warum ich diesen Antrag hier dem hohen Landtage vorbringe, ist nur der, damit die Abgeordneten des Unterhauses, irgend einen Anhaltspunkt finden, wenn diese Frage im Reichsrath zur Verhandlung kommen sollte.

Diese Frage wurde schon im letzten Reichsrath in Berathung gezogen, sie wurde aber dort einem Comité übergeben, das die Sache in Arbeit nahm; ich weiß aber nicht, ob das Comité mit der Arbeit fertig ist oder nicht, kurz es ist dieser Gegenstand nicht weiter behandelt worden. Es ist zu vermuthen, daß dieser Gegenstand im nächsten Reichsrath wieder zur Verhandlung kommen könnte und in diesem Falle würden die Deputirten [Deputierten] sehr schwer thun, für sich etwas zu bestimmen, wenn sie nicht auch die Ansichten des Landes selbst darüber gehört haben; es kann jeder mit sich selbst überzeugt sein, daß das Grundbuch für ein Land gut paßt, wenn er aber nicht überzeugt ist, daß dieß auch die Ansicht des ganzen Landes ist, so arbeitet er schwerer, daher fühle ich mich berufen, auch die Vertreter des Landes hierüber zu hören. Gehen wir nun zur Sache über.

Wohl unstreitig ist der oberste und höchste Staatszweck die Sicherung aller Rechte der Staatsbürger. Einer der wichtigsten Rechte der Staatsbürger ist unstreitig das Eigentumsrecht, das Eigentum kann theils aus beweglichen und theils aus unbeweglichen Gütern bestehen. Wir haben es hier beim Grundbuch nur mit unbeweglichen Gütern zu thun. Das Grundbuch soll nun solche Nachweisung der Sicherung des Eigenthums der unbeweglichen Güter, und der sich daraus bezüglichen dinglichen Rechte enthalten; Es besteht aber im Lande Vorarlberg kein derartiges Institut, welches zu diesem Zwecke vielfachen Uebeln abhelfen könnte. Es haben von jeher in Vorarlberg Einrichtungen bestanden, die in verschiedenen Formen, als: Kopiebücher, Schaftbücher, unter verschiedenen Namen und Formen; selbst zu einer Zeit, wo in Hohenems diese Grundstücke in Bücher eingetragen wurden, bestand noch im Bregenzerwald das sogenannte Kirchen, dort wurde Kaufschrift gekircht, sie wurde an Sonn- und Festtagen in der Kirchen verlesen, 2 bis 3 mal, dann durch 4 Wochen in der Kirche hinterlegt, und wenn Niemand eine Einsprache dagegen machte, so war der Kauf gültig. Ich könnte viele solche Bücher und Einrichtungen nachweisen, hier ist aber nicht der Ort um Geschichte zu machen. Im Jahre 1817 am 1. Mai wurde in Vorarlberg das Verfachbuch eingeführt; dieses Verfachbuch besteht bis zur gegenwärtigen Zeit. Es kommt nun zu untersuchen, ob für ein solches

Institut, welches den angegebenen Zweck erfüllen soll, das Verfachbuch genüge oder nicht, oder ob es mit Verbesserungen genügen könnte. Hierüber, glaube ich, werden bereits die Ansichten ungetheilt sein, daß die Verfachbücher sehr viele Mängel haben und ich werde einige in Kürze aufzählen.

Das Verfachwesen besteht nun in folgendem Vorgang: Wenn Jemand zu einem dinglichen Rechte gelangen will, so muß er die bezügliche Urkunde dem Verfachbuch einverleiben lassen; man geht mit der Urkunde vor Gericht, die Urkunde wird untersucht, dem Verfachbuchführer übergeben, dort dann in das Verfachbuch eingelegt und dem Bittsteller wird auf dem Original, oder in einer Abschrift die Verhandlung bestätigt, die Folie und Nr. der Verfachs=Urkunde angeführt, selbe ihm dann zurückgestellt, geschieht daher die Verfachtung auf zweierlei Arten, nämlich die Urkunden, die gerichtlich verfaßt worden sind, werden im Original, die außergerichtlich verfaßten in Abschrift, in das Verfachbuch eingelegt; im ersten Falle bekommt der Bittsteller eine Abschrift und im 2<sup>ten</sup> Falle erhält er das Original zurück. Das ist allerdings eine einfache und leichte Prozedur, wenn man aber die Sache genau anschaut, so fragt es sich, ob sie auch gut ist? Die Urkunden entweder Käufe, Schuldbriefe oder andere Verträge, welche ein dingliches Recht erlangen sollen; wenn wir zum Beisp.[iel] Kaufs=Urkunden annehmen, so wird in der Kaufs=Urkunde angeführt:

- 1.) der Gegenstand um den es sich handelt;
- 2.) Der Käufer und Verkäufer
- 3.) Wird angeführt, was für Lasten und Hypotheken darauf bestehen.

Wenn man nachsieht wie das Grundstück beschrieben wird, so finden wir, daß derjenige, der die Urkunde ausstellt, sich auf verschiedene Sachen beziehen muß, er wird eine Beschreibung zuerst der Größe desselben machen müssen, und sagen circa so und so groß, dann benennt er die Angrenzer mit Namen und endlich die Kataster=Nr., so ist die Beschreibung des Grundstückes.

Fortsetzung folgt

Ein Maß mit circa bestimmt, ist nicht bestimmt. Dieses Maß ist gewiß für Urkunden ein ungenaues. Bezüglich der Angrenzer werden die Namen der Anränder angegeben; diese anstoßenden Grundbesitzer bleiben nicht beständig Besitzer, somit ist auch die Beschreibung dann nicht mehr richtig, denn anstatt des A ist der B Anränder geworden; dann kommt auch noch die Kataster=Nummer hinein; bezüglich dieser bemerke ich, daß auch sie nicht richtig ist. Es haben in jüngster Zeit, die Steuerämter den Antrag bekommen, die Umschreibungen in den Steuerbüchern zu besorgen. Seitdem aber die Steuerämter diese Umschreibungen besorgen, ist eine solche Konfusion in diese Bücher hineingekommen, daß sie sich selbst bald nicht mehr auskennen, es werden jetzt schon Steuern gefordert von Partheien, welche keine schuldig sind. Derjenige, welcher die Steuern umschreiben will, muß Kenntnis der Gegend und der Leute haben; es kommen oft Bemerkungen von Grundstücken u. Lagen vor, die der Umschreiber, wenn er sie nicht genau kennt, nicht versteht; es kommen oft 2 und mehr gleiche Namen der Personen in einer Gemeinde vor und alles weiß in der Gemeinde, daß der der Kaspar Rieger ist, oder daß der und der es ist, dem das Grundstück gehört, dazu gehört nun, daß Jemand in der Gemeinde die Umschreibung besorgt, und daß der Name im Steuerbüchel mit dem des Eigenthümers identisch ist. Wenn wir schon einsehen, daß die Beschreibung des Grundes eine mangelhafte ist, dann muß man auch zweifeln, ob der, der sich als Eigenthümer angibt, es ist, dem es gehört. Es ist ja die Beschreibung des Grundstückes sachlich nicht vorhanden, wenn dieses nicht richtig beschrieben ist; ebenso weiß man nach der Beschreibung oft den wirklichen Eigenthümer nicht; diese 2 Uebelstände haben schon zu unzähligen Prozessen Anlaß gegeben, wir finden solche zu hunderten in Vorarlberg, theils in Besitzstörungsklagen, theils in andern Eigenthums=Streiten, werden oft Recht auf große Realien angesprochen und im Prozeßwege verfolgt und wegen dieser Mängel abgesprochen. Es kommen auch Grundstücke

Vor, welche gar keine oder gleiche Besitz=Nummern haben, z.B. bei Lehen, die meistens in mehreren Theilen, in 4, 5 bis 10, bestehen. Diese Grundstücke, welche als ganzes Lehen nur 1 Bes.[itzer?]=Nummern hatten, und als ein Ganzes betrachtet wurden, können jetzt für sich verkauft werden, daher jetzt dieses entweder die gleiche, oder gar keine Bes.=Nr. erhalten.

Im Bregenzerwald bestehen Höfe, welche zerstreute Grundstücke enthielten, zu einem solchen Hofe gehörten nebst dem Haus Wiesen, Alpen, Wälder etc. Diese sind jetzt theilbar und kommen, da sie oft veräußert werden, in die gleiche Lage.

Wenn nun solche Fehler und Mängel in den Urkunden sich finden, so muß man sie als mangelhaft im höchsten Grade bezeichnen. Das Eigentum kann dadurch nicht nachgewiesen werden. Wenn man die Einrichtung des Verfachbuches ansieht, so findet man nichts anderes, als eine Sammlung von solchen Urkunden; das Verfachbuch hat daher den Anspruch auf ein Buch, nur in so weit, als es hinten und vorne einen Deckel hat, der mit einem Boden verbunden ist. Ein System ist nicht darin, die Urkunden werden bloß zusammengelegt. Diese Urkunden sammeln sich immer mehr und mehr an, werden zu massenhaften Haufen, so, daß seit 1817 ganze Magazine voll herumliegen.

Sobald die Urkunde eingelegt ist, wird sie registriert und zwar doppelt, in ein stehendes und in ein laufendes Register; daß stehende enthält das Verzeichnis der Namen derjenigen, die dingliche Rechte erlangt haben, durch mehrere Jahre, 6 bis 10 Jahre; das laufende wird alle Jahre abgeschlossen. Wenn in diese Register eine Urkunde eingelegt wird, so wird die Nummer der Urkunde zu dem Namen hinzugefügt, wenn er schon dasteht z.B. Martin Schädler etc, nun gibt es aber mehrere Martin Schädler in dem Ort, welche nicht diese Nummer etc erworben haben, der Verfachbuchführer kennt aber nur die Urkunde und nicht den Mann, und weil schon ein Martin Schädler hier ist, so trägt er die Nummer unter seinem Namen in dasselbe ein. Es entsteht eine Verwirrung. Dieser Fall kommt in Vorarlberg in großem Maßstabe vor.

Es liegt in Feldkirch ein Verfachbuch vor, wo der gleiche Vornamen

Im stehenden Register des Verfachbuches 146 mal vorkommt; es ist doch ganz gewiß, daß dieses eine Konfusion erzeugen muß, die grenzenlos ist, wenn man solche Umstände ins Auge faßt und bedenkt, solche Uebersehen sich von Tag zu Tag ergeben können, so ist es gewiß eine Unmöglichkeit, mittelst dieses Verfachbuches eine Versicherung zu finden, ein Hypothekenzertifikat geben zu können, das ist ein Institut, das dem Zweck nicht genügt.

Bezüglich der Hypothekarzertifikate ist ferner zu bemerken, daß die Behörden diese nicht anders ausführen können, als mit den Worten: es wurde in den Registern des Verfachbuches nur das und das gefunden, das ist etwas negatives und nichts positives, ich will wissen, was es ist und wem es gehört. Diese Fälle werden den Herren schon oft vorgekommen sein, wenn vielleicht noch nicht in so großem Maßstabe. Das Verfachbuch hat noch mehrere Mängel, sie aber hier noch weiter zu verfolgen ist nicht nothwendig.

Das Grundbuch enthält in seinen Grundsätzen die Einrichtung, daß es in 3 Blättern enthält:

1. Beschreibung des Besitzes,
  2. den Besitzer u.
  3. die Belastung
- Jedes Grundstück bekommt diese 3 Blätter.

Im ersten wird das Grundstück oder der Komplex eingeschrieben und genau beschrieben, sowohl in der Größe nach bestimmtem Maaß, nicht mit circa, als auch in seinen Theilen.

Das 2. Blatt bekommt den Titel: Besitzblatt, hier wird der Eigenthümer eingetragen und alle seine Urkunden, die er bezüglich dieses Grundstückes besitzt, es enthält die Kaufurkunden und die Beweise, daß er der Eigenthümer ist.

Im 3. Blatt sind der Reihe nach die Schuldverschreibungen und überhaupt alle Lasten eingetragen und zwar genau nach der Zeit, wie sie entstanden sind, genau nach den Rechten.

Diese Einfachheit und Klarheit macht es möglich, daß jederzeit Auszüge erhoben werden können und immer richtige.

Es besteht das Gesetz, daß Alle ihre Erwerbungen in das Grundbuch eintragen lassen müssen; was nicht im Grundbuch steht, gilt nichts. Weitere Ausführungen und Beispiele würden lange dauern und hätten auch keinen Bezug auf die heutige Frage, sondern man wird auf alles dieses erst eingehen, wenn ein

Grundbuchs=Gesetz entworfen werden sollte. Es ist allerdings richtig, daß nicht jede Form des Grundbuches überall[!] hinpaßt, wir brauchen nur Einheit aber nicht Einerleiheit; das Gesetz kann das gleiche bleiben, das Grundprinzip und System das gleiche, jedoch die Form eine verschiedene sein; es ist dieses auch nöthig. Die Grundzerstückelung, z.B. ist besonders in Vorarlberg so großartig, daß das Gesetz nicht in der Form ausgeführt werden kann, wie dort, wo große Grundstücke sind; dort ist die Beschreibung des Besitzes und der Belastung eine leichtere und kann andere Form annehmen, somit wird auch die Form des Grundbuches eine andere sein können; hierin aber liegt kein Hindernis der Einführung, es kann der Grundbesitz noch so groß oder klein sein, das Grundbuch erhält doch seine 3 Blätter. Ich hatte Gelegenheit im Fürstenthume Liechtenstein, die Wohlthätigkeit des Grundbuches zu erkennen. Sie haben es schon im Jahre 1812 eingeführt; es hat mehrere Jahre gebraucht, bis die Einführung ganz fertig war; der Realkredit war dort ein total schlechter; der Kredit ist indessen gestiegen, und gegenwärtig werden nirgends lieber Hypotheken angelegt, als im Liechtensteinschen. Die Verhältnisse in Bezug auf Grundzerstückelung waren bereits die gleichen, wie bei uns. Der Hauptzweck des Grundbuches ist, den Real=Kredit zu heben, der Zweck ist im Liechtenstein erreicht worden und wird sicher auch bei uns erreicht werden. Wer sich irgend mit Vormundschaften beschäftigt hat, ist gewiß in die Lage gekommen, Gelder mit Pupilar=Sicherheit anzulegen.

Ich wiederhole nach meiner Ueberzeugung, daß zur Hebung des Real=Kredites und zur Nachweisung der Sicherheit unbeweglicher Güter und der darauf bezüglichen Rechte, kein besseres Institut gefunden werden kann, als das des Grundbuches, daher möchte ich die Herren ersuchen, diesen Gegenstand noch in Erwägung zu ziehen, und uns sodann die Ansicht mitzutheilen, sollte im Falle die Frage im Reichsrath vorkommen, ob es auch in Vorarlberg einzuführen erwünscht sei.

Bezüglich der Arbeit finde ich nothwendig beizusetzen: Eine große Vorarbeit ist der Kataster. Die Kataster=Vermessung ist seit kurzer Zeit fertig; man hat das richtige Maaß, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, die richtigen Eigenthümer.

Fortsetzung folgt.



### Schluß der Sitzung

Dieses sind bedeutende Vorarbeiten, sie sind gegenwärtig richtig, wenn wir noch längere Zeit zuwarten, so werden sie täglich unrichtiger, die täglichen Verkäufe werden immer noch Zerstückelungen mit sich bringen und die Konfusionen werden immer wieder größer; daher erlaube ich mir, noch zu bemerken, es möchte so schnell als thunlich in Vorarlberg eingeführt werden.

Die Einführung macht Auslagen für das Aerar sowohl, als auch für die Gemeinden; die Auslagen sind aber um so kleiner jetzt, es ist also für für das Land, die Gemeinden und für das Aerar angezeigt, so schnell als möglich die Sache in die Hand zu nehmen.

Die Stände in Tirol haben im Jahre 1819 Bedenken gemacht und mit Mehrheit der Stimmen, das Institut von sich gewiesen; Vorarlberg war dabei nicht vertreten, und doch ist es mit einbezogen worden. Die Gründe, warum der Landtag in Innsbruck diesen Antrag verworfen hat, sind eigener Art; sie haben angeführt:

Wenn das Grundbuch eingeführt wird, so kommen fast Alle in Konkurs, und es könnte sogleich der Fall sein, daß einer aus dem Besitz und Eigenthum hinausgeworfen werden würde; eine nähere Untersuchung zeigt, daß es allerdings möglich ist, daß Konkurse entstehen und werden entstehen, aber nur bei denjenigen, welche eigentlich schon in Konkurs sind, und ihn verdeckt haben, das ist eben das, was die Verhältnisse richtig aufklärt, wenn jemand schon überschuldet dasteht, so soll dieser auch keine weiteren Schritte, zur Bemäntelung seines Schuldenstandes, machen können.

Dem abzuhelpen ist das Grundbuch der geeignete Weg. Es ist wichtig, daß die Hypotheken verwickelt sind; für Kapitale von 50 – 100 Fl. Sind oft 6 – 10 Grundstücke verpfändet. Es ist soweit gekommen, daß man mit Sicherheit kein Grundstück erwerben kann, ohne aus einer Konkursmasse. Je mehr Konfusionen im Verfachbuche entstehen, desto schlechter wird sich auch der Kredit gestalten.

Somit glaube ich, daß das Bedenken, welches das Hauptbedenken in Tirol war, ganz wegfalle, im Gegenteile noch zu Gunsten des Instituts spreche. In Südtirol hat man ein Auskunftsmittel gesucht, nach 10 Jahren mußten alle Forderungen frisch angemeldet werden, sonst waren sie verloren.

Indessen ist das ja nur ein Palliativ=Mittel, warum nicht das vollkommenere annehmen, wenn man schon Einrichtungen machen will?

Somit glaube ich, meine Herren! Sie so ziemlich aufgeklärt zu haben, daß das Verfachbuch kein gutes Institut ist und das Grundbuch ein vollkommenes. Es dürfte dieses vielleicht nicht so schwer zu entscheiden sein, ich wüsche, daß man die Ansicht mir mittheile, damit es leichter ist im Reichsrath in Sinne des Landes zu handeln.

**Ganahl:** Ich bitte, wie lautet die Frage?

**Landeshauptmann:** liest die Frage vor, welche lautet: Der hohe Landtag wolle erklären, er sei mit dem Prinzip der Einführung des Grundbuches in Vorarlberg einverstanden. Ich glaube, daß, nachdem uns Herr Wohlwend die Vortheile des Grundbuches und die Nachtheile des Verfachbuches vortrug, wir in Anbetracht alles dessen, bei der Aussprache bleiben können, daß der Landtag im Prinzip überhaupt mit Einführung des Grundbuches einverstanden sei. |: Alle stimmen zu :|

Landeshauptmann: Es ist noch ein Antrag vorzubringen über die Bestimmung und Ernennung des Individuums, welchem die Verrichtungen, die vorkommen können, zu überweisen sind.

**Fußenegger:** liest den Antrag vor, welcher lautet:

„Hoher Landtag!

Der Ausschuß hat nach reiflicher Ueberlegung und in Anbetracht der vielen Fähigkeiten, die der gegenwärtige Schriftführer Caspar von Ratz in allen seinen Dienststellungen und nach im Laufe dieser Sitzungsperiode an den Tag gelegt hat, sich einstimmig geeinigt, denselben der hohen Versammlung als künftigen Landtags=Sekretär zur definitiven Ernennung über der Bestimmung des Sitzungsprotokolles vom 11.d.[es Monats] vorzuschlagen, die hohe Versammlung wolle zugleich den Landesausschuß ermächtigen, ihm die förmliche Anstellungsurkunde auszustellen.“

Bregenz, den 17. April 1861

Froschauer,  
Johann Baptist Wachter  
F.M. Wohlwend

David Fußenegger  
Karl Ganahl

**Landeshauptmann:** Geben Sie, meine Herren! Ihre Zustimmung? |: Alle erheben sich :|

Landeshauptmann: Es ist noch ein anderer Antrag zu berathen, jener der Herren Schedler und Hirschbühl, in Bezug der Verzehrungssteuer; da dieser Antrag erst heute eingebracht wurde und noch einige Vorbesprechungen im Ausschuß nöthig machen könnte, so werde ich ihn auf morgen vertagen. Zugleich, meine Herren! habe ich Ihnen zu eröffnen, daß ich im Laufe dieser Sitzung folgendes Telegramm erhielt:

„Erzherzog Karl Ludwig an Landeshauptmann v. Froschauer:  
In Folge Allerhöchster Ermächtigung fordere ich Sie auf  
Die Vertagung des Vorarlberger Landtages am 18. D. Mts  
zu veranlassen.“

Diesem Antrag zufolge wird morgen unsere Schluß=Sitzung sein.

100  
Beschluss der 8. Sitzung:

Landesjugendmann: Was mich anbetrifft, so ist die Wichtigkeit der Sache mir, welche möglichst schnell zu werden wünscht, ich will also diesen Antrag mit Freuden unterstützen. Damit jedoch mein Wunsch auch erfüllt werden möge, bitte ich, dass die Herren Mitglieder in Betreff der Landesvereinsbildung ebenfalls Unterstützung leisten werden. Ich bitte daher um einstimmige Annahme des Beschlusses.

Beschluss der Sitzung

9. Sitzung.

Langsam des Abends 9 Uhr Abmiltung am 17. April 1861.

Landesjugendmann: (liest den vorgeschlagenen Beschlusstext vor.)  
Gemäss dem Beschlusse der letzten Sitzung ist nunmehr der Antrag, einen Landesverein zu bilden, einstimmig angenommen worden.

Landesjugendmann: (liest ihn vor.)

Landesjugendmann: Geben Sie mir die Hand, Herr Vorsitzender, damit ich den Beschlusstext vorlesen darf.

Vorsitzender: Ich bin sehr erfreut, meine Herren! Jedem von Ihnen ist nunmehr der Antrag vorgelesen worden; wenn Sie nunmehr, Herr Vorsitzender, die Hand geben, so ist der Beschlusstext angenommen. Ich bitte Sie, die Hand zu geben, damit ich den Beschlusstext vorlesen darf. Wenn Sie nunmehr die Hand geben, so ist der Beschlusstext angenommen. Ich bitte Sie, die Hand zu geben, damit ich den Beschlusstext vorlesen darf. Wenn Sie nunmehr die Hand geben, so ist der Beschlusstext angenommen. Ich bitte Sie, die Hand zu geben, damit ich den Beschlusstext vorlesen darf.

Landesjugendmann: Die Wichtigkeit der Sache ist mir sehr wichtig, ich bitte Sie, die Hand zu geben, damit ich den Beschlusstext vorlesen darf.

Vorsitzender: Ich würde den Beschlusstext vorlesen, wenn Sie die Hand geben, damit ich den Beschlusstext vorlesen darf.

Landesjugendmann: Ich bitte Sie, die Hand zu geben, damit ich den Beschlusstext vorlesen darf.

haben. Es müss in unsern Linn betrachtet werden, ob der Landtag  
nirrauspenden sei, daß das Institut der Landtagsparlamentierung durch  
Vielzahl auf gewisse Punkte beschränkt sein. Ich habe angenommen, daß  
die sehr Beschränkung der Wirkungen sehr mit diesem Institut fort-  
zuführen, und daß die andern Wege gesetzlich werden, die wir dann  
gesehen müssen. (Es ist ja). Sind im Ganzen nirrauspenden?

Antwort: Erlauben mir zu bemerken, daß nach meinem Ansicht die  
in Frage dann beantwortet werden könnte, wenn es sich um die Be-  
dingung der definitiven Gesetzgebung handelt, die dieselbe sollte sein nach der  
Stellung werden, wie schon jetzt nach, wie ein gesetzliches Gesetz.

Landtagspräsident: Ein Gesetz zur Abänderung der Landtags-  
die eigenen Landtagskammer liegt nirraus von. Wird dieses Ge-  
setz nicht mehr beibehalten, so sind weitere Abänderungen mit-  
behalten, ist nicht mehr in unsern Linn anzusetzen, ob dieses Ge-  
setz beibehalten oder anders abgeändert werden sollen?

Abfluss: Das Comité hat die Einweisung der Gesetzentwürfe durch  
Jahre auf die Länge gesetzlich und würde in Folge der Beschränkung  
deshalb nicht fürchten eine eigene Beschränkung gesetzlich und beifolgend  
beurtheilen.

Antwort: Es kommt dieser Punkt in Betracht, weil es sich um  
die Linn des Comité's geht.

Landtagspräsident: Wollen Sie eine Landtagsparlamentierung oder  
nicht, vollständig sein für das ganze, so müssen wir mit der  
weiteren Abänderung der Beschränkung gehen.

Abfluss: Wenn die Länge unserer Beschränkung unvollständig werden,  
so wären sie zuerst in der That unvollständig, so ist sie aber für  
die Beschränkung, ob es nicht wenn die Beschränkung  
beibehalten soll, so müssen wir uns entschließen, sonst ist die  
Landtagsparlamentierung nicht.

Antwort: Es kommt darauf an, was man für Beschränkungen  
stellen würde. Wenn man will, von Landtagsparlamentierung  
wahr abgegrenzt, wird man verlangen, daß wir nicht Mi-  
litarie stellen müssen, wir müssen dafür mit Landtagsparlamentierung  
den Jahre zuwarten, bis die definitive Gesetzgebung ist. Man  
dann dieses und zu großen Beschränkungen unvollständig, dann kann  
man verlangen, ob wir von der Abänderung abgehen, und das

unser Militair stellen wollen. Ich bin dieser der Meinung dieses Punkt folgt nicht in Erwägung zu ziehen.

Landesfürstmann: Ich habe in der Regierungsvorlage angenommen, unter dem Landesverpflichtung dem Mannschaften im Lande. In der Regierungsvorlage sind angenommen, dass und unser Mannschaften zu stellen müssen, wenn das Landesverpflichtung's Institut aufgegeben wird, diese Frage ist ob die nach und reichlichen anzuführen; wollen wir bei diesem Institut bleiben oder nicht? dieses ist wohl zu beachten. Ich glaube dieser Punkt zunächst in Erwägung zu ziehen, nämlich ob die Landesverpflichtung mit Besätzen bleiben sollen, oder nicht, wie sind dazu handeln zu entscheiden. Ob der Erwägung dieser Frage hängt alles weiterhin ab, was in Folge nicht handeln können, muss nicht weiterbestimmt werden.

General: Ich erlaube mir zu bemerken; ich glaube nicht, dass die Regierungsvorlage das enthält, ich habe wenigstens nicht davon gelaufen.

Landesfürstlichen Kommissar: Auf Wunsch des k. k. Landesfürsten wurde mir als Landesfürstlichen Kommissar, in dieser Angelegenheit zu weiß, nun erlaubt haben, er sucht in seinem Falle, ob er nicht sich in Abrede nehmen ob die Verpflichtung des Landes durch Besätze fortzusetzen, oder ob dieses Institut aufzuheben ist. Das will, da ich Ihnen nicht bemerken, weil es nicht bei Entscheidung dieser Frage maßgebend sein dürfte.

General: Ich glaube, dass diese Frage notwendiger Weise dem Landesfürstlichen Kommissar vorgelegt werden müssen und der Erwägung.

Landesfürstmann: In der Regierungsvorlage, die das Gesetz enthält, nämlich, dass im Verhältnisse von 10 Jahren in Abrede mit circa 19145 Mann stellen gestellt werden sollen, dass aber nur 11332 gestellt werden; es hat also wegen der Entlassung der Landesverpflichtung des Land circa mit Abrede mit 7813 Mann in 10 Jahren weniger gegeben.

Lassen wir die Gründe zu erklären, ob sie mit der Frage dem Auftrag zustimmen, in nachher Weise sich zu erklären ob das Institut der Landesverpflichtung durch Besätze fortzusetzen sollen, und ob diese Frage in nachher Weise zu bestimmen sei, die Gründe die zustimmen lassen ich sich zu erfahren. (Muzumilut aufschreiben)

Es würde also diese Frage in Betracht zu ziehen und bitten Sie,  
wenn Sie etwas vorschlagen wollen, sich zu äußern. Haben die  
Landesräthe so bitten ich für mich vorschlagen.

Abweisung: Die Gründe, welche das Comité zu diesem Beschlusse  
vermuthet hat, liegen schon im Entwurfe; ich bin mit diesem Grunde,  
den ich vorbringe.

Entscheidung: Sind folgende Abschnitte anzunehmen:

Wen schon bei Punkt 2 des Entwurfs bemerkt wurde, so möchte,  
daß die Comité einstimmt für die Einberufung des Landes-  
verordnungs-Justizrats &c.

Gründe: Ich würde sagen, daß die Beschlüsse des Comité's sind,  
sich zu halten, ich bin der Meinung mit diesem Entschlusse zuzustimmen,  
da, bei einer einmütigen Beschlußnahme, ein jeder seine  
einvernehmliche und an diesem Antrage nicht zu halten und  
nicht wieder zu gehen.

Landesverordnungs-Justizrat: Hat jemand eine Erwägung zu machen?

Abweisung: Es ist dies schon der Beschlusse gefast und man soll  
daran nicht mehr abgehen das Comité hat die Gründe seiner Ansicht  
in dem Protokoll angeführt. Gründe dagegen sind für die  
nicht vorhanden.

Gründe: Ich bin der Meinung ich sollte meine Gründe deutlich  
ausprechen.

Landesverordnungs-Justizrat: Es ist die Frage anzunehmen, ob das  
Justizrat beschließen kann, ein Kanon für die gesetzgebende  
Behörde; vielmehr können auch ein anderer Gesetz und ein  
anderer Beschluß annehmen; vielmehr ist es dem Herrn zu einem  
anderen Antrage über, aber im Angebotlichen gibt es eine Frage.  
Die Frage nun, soll ein Landesverordnungs-Justizrat beschließen  
oder nicht, diese Frage können wir jetzt im Angebotlichen schon be-  
trachten und darüber zu einem bestimmten Beschlusse kommen.

Gesetzgebung folgt.

Weslerand: Wenn ich den Antrag des Herrn Gausel richtig im Sinne sehe, so fällt mir eigentlich der ganze Antrag sehr unglücklich an. Wenn obiger Entschluß nicht früher gefaßt ist, und über die Landesverfassung nicht jetzt schon bestimmt worden ist, brauche ich keine besonderen Gründe, daß so bald nicht, damit die Landesverfassung gleich vorgenommen werden, die Landesverfassung festsetzen zu lassen sich nicht machen. Gausel kommt es nicht vorzuziehen; es liegt mir die Meinung vor, nur allein zu entscheiden die Landesverfassung im Ganzen beschaffen zu lassen oder nicht; wenn diese Frage nicht schon beantwortet ist, kann man nicht weiter sprechen, so ist meine Ansicht. Das Comité hat die Sache sehr richtig, nachdem die Regierungsverhältnisse bekannt waren, in Angriff genommen, sollten wir die Verträge für sich gefaßt, so würde dieselbe als die Folge des Landtags gefaßt werden. Man hat sich darauf eingeworfen, wie wir dann schon mit der Militärverwaltung und dergleichen sind die Herren im Comité zum Entschluß gekommen die Landesverfassung beschaffen zu lassen und in Zukunft; wenn aber das nicht definitiv gefaßt werden sollte, so daß die Landesverfassung auch dann nicht zweckmäßig werden wird zu großen Lasten anzuwenden werden, so kann man dann natürlichem Weise den Antrag wieder stellen, daß die Landesverfassung aufgegeben werden.

Gausel: Ich glaube, es ist nicht notwendig diese Erklärung jetzt schon abzugeben. Ich habe den Antrag gefaßt, daß zur Lösung der Sache nicht mehr, weil ich der Meinung bin, daß das Gesetz geändert werden muß. Es ist nicht notwendig, jetzt schon abzugeben, daß die Landesverfassung auch in Zukunft festzusetzen sein, wie Herr Weslerand sagt, ich bin damit nicht einverstanden, man muß abwarten, was in Zukunft geschieht.

Weslerand: Der Antrag des Herrn Gausel paßt nicht, die Landesverfassung beschaffen zu lassen - muß man den Antrag nicht gefaßt werden, daß die Regierungsverhältnisse die diese Abwesenheit festgestellt, ob man sie beschaffen lassen sollte oder nicht. Als ich befragt den Antrag des Herrn Gausel die Verträge, daß die Landesverfassung beschaffen bleibt, auf welche Zeit aber nicht.

Gausel: Ich wiederhole, meine Ansicht bezugnehmend den Gesetzen



ganung zu lassen und hat keinen anderen Grund. Wenn man sich nicht anstellen will, kann ich nicht eingehen einzuwenden.

Landbesitzer: Ich glaube, nicht alles ausgeführt und ich will Ihnen und auch anderen lassen, dass die jungen fallen, ob die die Landesbesitzer, schließlich durch Befehlen eingeleitet werden nicht.

Wesentlich: Ich würde sehr ungern, wenn man die Gegenstände aufschreiben könnte, das kommt für die Gründe dieser Angelegenheit, Gegenstände sind keine bekannt: wenn Gegenstände da sind und das kommt über, jungen können, so werden die Mitglieder des Komitees ändern. Ich würde sehr ungern diese Gegenstände bekannt zu machen.

Land: Wenn diese Gegenstände nicht aufgeben bekannt, macht man, wenn man sie beschaffen haben, könnte es und nicht sein, sie nicht geneigt zu sein.

Ganz: Mein ganz kollektives Gesetz auf Gegenständen, ich finde wichtige Gegenstände, das Land Monarchie sollte fast 2000 Mann 6000 zu stellen. Wenn das Landbesitzer die Wallung von 6000 zu bezahlen, damit kann ich unmöglich einzufließen sein, aber so, wenn damit, dass unter diesen Umständen die Landesbesitzer die Güter beschaffen haben.

Landbesitzer: Diese Angelegenheiten werden zum Ende der Dinge und der Sache kommen, jedoch man zu wissen, was man sagen kann, nicht zu sagen, ob die Landesbesitzer auf dem Landbesitzer die Land Monarchie, sie haben nicht wollen vom Lande (Land) für diesen Zeitpunkt mit Berücksichtigung auf die Möglichkeit, dass Monarchie allein haben soll bei der Ausführung seiner Zwecke, in diesem Zusammenhang für die sehr Angelegenheiten, dass das Landbesitzer die Landesbesitzer, wissen sie nicht, zu dem kann man man auf diesen Umständen, dass man das Land, und man und man 16 2/3 von der Länge von 3000, das man nicht man und 3000 Mann lassen, in dem Falle, dass man das Land, nicht v. J. 1740 und sie haben für Monarchie, man das man nicht man als 6000 Lande gestellt; man als 6000 Lande v. die bei Gold. Nicht mit Monarchie gekündigt werden, so ist das man nicht man

Ganz: Ich würde man die ganze Angelegenheit man nicht man zu wissen, dass man nicht so leicht man einzufließen

Lafallnisse (Jassen Dingen), wenn man mit den Gefassen und Sachen, wenn es die Anweisung vorkommt, auf die 6000 Mann zu stellen.

Landesprinzipium: Wenn die Anfallnisse einigend sind, das Anwesen, bleibt im Gefasse für im Lande ist, so werden nicht 6000, sondern 6000 Mann zusammen gef. finden.

Grundsatz: Nicht hier auf einzuwirken, es wird auf gegeben, wenn die Muth der ist;

Landesprinzipium: Ich bin die Gassen vorkommt, wenn es erlaubt die auf einzuwirken und Sachzeit vorkommt, es liegt die Anweisung auf viel Wichtigkeit in Dingen, es werden auf in Einzel Dingen die Lande zu übertragen.

Grundsatz: Wenn man vorkommt, dass man wirklich 6000 Mann zu stellen sollte, dann muss man sagen, dass es für dieses Land, für unerschwinglich wäre, wenn aber die Muth der ist, und es möglich ist, dann muss man es versuchen.

Landesprinzipium: Dies wird sicher bei der vorkommt, sehr gut vorkommt, es werden sich aber immer noch ab der Muth, mit der Landesvorkommt, einzuwirken für die ist.

Grundsatz: Ich bitte die Gassen zu stellen: Wollte die man Landes vorkommt, wenn es die man vorkommt die 2000 Mann zu stellen ist, dann wird man die vorkommt einstimmen, aber die Gassen einzuwirken zu stellen, ist noch immer Aufsicht zu sein vorkommt.

Landesprinzipium: Dies vorkommt die vorkommt ist, so vorkommt, wenn man vorkommt die Landesvorkommt vorkommt, wenn 15000 Mann die Landesvorkommt sind, muss man Land 2000 übertragen vorkommt. Das ist die Landesvorkommt, vorkommt die Anweisung in Landesvorkommt, muss mit dem Militäre vorkommt übertragen, sollte für die vorkommt in der vorkommt vorkommt, so muss man sich auf die vorkommt, wenn die man Landesvorkommt vorkommt vorkommt.

Grundsatz: Es ist immer Muth vorkommt, es vorkommt für, wenn für die vorkommt, wenn die man vorkommt Landesvorkommt Muth sollte stellen, das vorkommt vorkommt vorkommt vorkommt, wenn es vorkommt vorkommt 6000 Mann von vorkommt nicht zu vorkommt vorkommt die ist. Ich vorkommt die Aufsicht, dass man sich vorkommt vorkommt vorkommt vorkommt vorkommt, dasselbe die zu stellen sollte.

Wir sind nicht bei 18000 Mann auf Konstantin; dieses Kontingent  
wird für ein billiges gefunden, wenn für Konstantin nicht zu  
überwindlich sind, sondern ungefähr von dem Grad dessen und die  
das Konstantin werden die Grenzen nicht beifolgt sein; wenn nicht  
ein Übergang, durch den Konstantin von Konstantin nicht über  
das von dem Grad gestellt werden.

Landschaftsbeamter: Es handelt sich um ein von der Länge  
ab von ein Landesbeamter. Gestalt wollen wir nicht.

Gemein: Ich will es, aber Bedingungen. Ich will es ohne  
weitere Bedingungen - wir wollen die Landesbeamter - Länge  
kürzen. Ich will es nicht, weil wir es nicht, wenn  
wir nicht haben, gefahren lassen müssen, wie 10.000 Mann  
sollen, dann bin ich nicht von dem Landesbeamter,  
ich bitte dich diese Länge Bedingungen zu stellen und nicht  
so: wollen wir die Landesbeamter, es ist nicht zu viel  
gefragt.

Landschaftsbeamter: Welche Bedingungen, Herr Gemein?

Gemein: Die Bedingungen sind ungenügend zu sein  
Gefahr, wenn ein bestimmtes Gesetz ist, dann kann man  
den Gemein, ab von auf diesen die Landesbeamter wollen  
nicht.

Landschaftsbeamter: Ich würde keinen Anspruch auf ein  
Krieg eingezogen, für die Grenzen einzuhalten, das ist ein  
Landesbeamter. Gestalt auf dem ungenügend zu sein  
Gesetz zu sein?

Dieses gewisse Gesetz ist gegeben für die Länge und Breite  
von, es bedeutet einen Teil der Grenze im Zusammenhang  
sagen, ich glaube, dass die Grenzen von dem auf die Länge ein  
gefragt haben, ab von Gebirgen von der Höhe von ab  
von mit der Höhe von sein wollen.

Gemein: Das Land ist in diesen Zusammenhang von dem  
zu beifolgt. Mein Meinung ist abstimmen zu lassen, es  
sinnvollste Mittel von dem Meinung sein. Mein nach dem Punkt  
nach dem, dass die Konstantin von Konstantin zu sein.  
Länge haben. Gestalt folgt.

Landesregierung von J. Regierung

Landesregierung: Wir wissen bewußtlich, daß wir unser  
Mannschaft beauftragt, wenn wir das Land ganz allein wahrnehmen  
wollen; diese Rücksicht bitten wir zu nehmen, haben wir und unsere  
Ihre, wir können uns, so müssen wir uns alle Folgen davon  
verantworten und unsere Verantwortung.

Präsident: Ich bitte die Herren in dem Sinne Punkt vorzuführen  
zu lassen, der Punkt hat einen Hauptzweck.

Landesrat: Ich bitte den Punkt von dem betreffenden Stellen und dem  
nicht das Comité's vorzuführen.

Präsident: Ich habe schon erklärt, daß ich mit diesem Punkt ein  
verstanden sei; ich bin gegen die Meinung der Versammlung  
wahrnehmen dürfen; wenn wir uns nicht einmal zeigen will, so  
ich von nicht sinden.

Präsident: Grund das diese Punkte für notwendig ist, weil  
für die Kommission zugewiesen wird, daß diese die richtigen  
Wann das Comité finden sollte, daß die Leute nicht wieder  
wenn man sie selbst beauftragt, die Gesetze nicht, wenn  
Ansprüche für sich sollte, so gleich ist, daß diese die Leute  
wären, so kann das Comité entscheiden, ob es möglich ist,  
abzugeben zu lassen, abzugeben, für im Land zu  
den Grund diese Gesetze.

Landesregierung: Ich wiederhole die Frage, ist die  
ausgeschlossen, daß die Landes-Verwaltung  
für gewisse Gesetze für sich?

Man kommt zu den Punkten der Frage, ob wir mit  
haben wollen; es können wir die Punkte zu  
wenn sie eine gewisse Verantwortung  
Präsident der Landesregierung, der  
und mit dem Landrat, daß für  
Klein zu zeigen und geben zu  
zu überlegen ist, haben wir uns  
zu lassen, so müssen wir  
können, bitten alle auf  
Waren sind, mit allen  
den Kauf zu lassen.

Fragebogen: Ich glaube, es handelt sich hauptsächlich darum, ob man  
sich gegen die Einwirkung des Reiches wehren darf; welche Verordnungen  
unter solchen Umständen, erst kommen wird mit der L. Gesetz ist,  
und wir sind auf die Sache zurück.

Antwort: Die Sache ist schon entschieden.

Landesparlament: Entschieden ist schon, dass die Landesparlamentarier  
nach dem gegenwärtig existierenden Gesetz fortzubestehen haben.  
Die L. Gesetz handelt sich darum, ob die Landesparlamentarier in  
Königsberg die Gesetze zu beschließen haben sollen, oder ob sie  
die Königsberger Gesetze zu prüfen.

Fragebogen: Man ist die Regierung = Könige anrufen, so ist es schon  
entschieden, dass man 6000 Mann stellen muss, wenn man die  
die Provinz, so wenig die gegenwärtige Gesetz kommt bei Königsberg  
bleiben, dass 6000 Mann stellen ist mit großen Kosten verbunden,  
und man will nicht auf großen Kosten, wenn in Königsberg,  
was verlangt werden will, und ich glaube, es wird auf einen  
von Landtag setzen, so kommt es auf Dankbarkeit, dann hat  
Gefühl nicht gerade zu neigen zu haben. Man wird sagen, man  
sollen in Königsberg, allein sein, so muss man 6000 Mann  
stellen. Ich will lieber 2400 Mann stellen und die Provinz  
jetzt bleiben, und wenn die definitive Gesetz kommen wird, so  
kann man immer noch sagen, mit wollen allein sein. Man  
wird die Regierung schon neigen haben, so werden die  
dann Untertan nicht beilligen z. L. der Landesparlament, die  
Landesparlament, das man sehr großen Nutzen werden für uns,  
dieses wird ein großer Nutzen, als das andere.

Antwort: Ich glaube die ganze Provinz ist im Lande  
die Regierungswahl sei schon als Gesetz zu beschließen, ich  
wäre in die Provinz zurückzuführen (abgegeben)

Das ist. und die Regierungswahl, das ist die Landesparlament  
man sagt: „Gesetzgebung in Landesparlamenten“  
als Regierungswahl nur die Landesparlament“ das Landesparlament hat also  
nicht zu beschließen und Befehl zu geben. Die Provinz ist  
also nicht als Gesetz zu beschließen, sondern nur Landesparlament  
zu beschließen.

Landesparlament: Diese Ansicht muss, glaube ich, aufhören.

sein, ob ich in Erwägung zu ziehen, daß wir unser Manifest zu be-  
halten haben werden.

Fragebogen: Es ist noch immer die Frage, ob Landbesitzungen unserer  
sehr nicht, wenn sollen sie können, wie diesen das Land ihrer  
größeren Nutzen zufließen, in der Absicht, daß in dem  
Gesetz, (welches auch bereits ist, das Land zu verstaatlichen)

Landbesitzungs-Kommission: Ich weiß, Sie, meine Herren! auf  
etwas aufmerksam machen. Auf dem Entwurf des Herrn G.  
wird werden das Prinzip der Landbesitzung beibehalten, und  
zwar auf den gesetzlich Landbesitzungs-Ordnung vom  
Jahre 1859. Wenn Sie nun die Landbesitzungs-Ordnung,  
wie sie besteht, annehmen, so müssen ich aufmerksam machen, daß  
einzelne für Einzel und Verwaltung verlassen sind bestimmt. Diese  
Anweisung des Gesetzes selbst folgerichtig auf das neue Gesetz,  
für mit Einzel in der Verstaatlichung der gemeinwirtschaftlichen Grund-  
stücke in sich, und zwar für so lange, bis ein neues definitives  
Gesetz zu Stande gebracht sein wird; für diese Zeit wird auf  
die Bestimmungen über die Verwaltung, des Verwaltungswesens der  
gesetzlichen Landbesitzungs-Ordnung zu stellen sein, wie  
bis 2000 Mann beizubehalten sind, während bei einer Annahme  
von Einzel das Feld wird sein bis auf 6000 Mann aufgestellt werden  
müssen. Mir scheint daher, mit der Zustimmung zum neuen,  
den gesetzlich Gesetz die Einzel die Frage über die rechtliche Ver-  
waltung von Einzel in der Verstaatlichung der gemeinwirtschaftlichen Grund-  
stücke was sollte sich beantworten und diesen entsprechen. In mir  
dieser Punkt ein verantwortliches scheint, so sollte ich mich verpflichtet  
darauf aufmerksam machen.

Frage: Was bei Verfassung dieses Gesetzes haben wir einen eigenen  
Landtag bilden ein eigenes Land, als solches müssen wir in unsern  
eigenen Land verstaatlichen, ist sehr in in manchen Entwürfen auf ge-  
nie bayrisches

Antwort: Dieser Zusatz ist mir so unverständlich worden.

Landbesitzungs-Kommission: Was bedeutet, mit an der Stelle zu  
verstaatlichen, sollte ich es für meine Pflicht Anstrebungen zu  
geben, da es sich um eine Regierungsangelegenheit handelt.

Antwort: Ich bin nun so sehr unzufrieden, daß die Herren

Das eine feinerhaltend haben, wie ich verhoffe haben, daß man sich nicht  
dieser die Aufmerksamkeit auf die das gemacht hat.

Landplan: Warum es nicht ist werden ich den Punkt bezüglich  
dieser vorsetzen (vergeleichen):

Abstraktion: Es beabsichtigt diesen Absatz auf irgend ein Gesetz  
zu dem Entwurf des Herrn Gerschl, den das Comité gefallt hat.

Warum dieses Gesetz folgen das man, daß diese feinerhaltend  
nicht gelassen wird, wenn die Titel beibehalten wird; es ist auf ein  
Gesetz, welches das Comité beabsichtigt hat, das Gesetz zum Entwurf  
des Herrn Gerschl beizusetzen; wenn angenommen werden  
sollte, daß diese Abstraktion auf dem Maßstab von 2000 Fuß  
bis zusammengefallen ist. Warum angenommen werden kann,  
daß feinerhaltend bei feinerhaltend auf Titel, wie bei jeder d.  
in dem Jahre 1848 & 1850, geschehen, so ist das Comité das Gefühl,  
daß diese Mann auf irgendein und diesen letzten Mann.

Veränderungen: Warum man es auf diese Art durchgeführt kann,  
so werden gewisse alle vereinbart sein.

Landesverwaltung: Das Angehörigen der Gesetz, und das Land  
gut erhalten zu können, wird alles gemacht und es ist so  
nicht zu vermeiden, so wird jeder Gesetz des Vereinigen sein  
die Grenzen zu setzen. Wenn können aber jetzt nicht die  
Landes sein, wie müssen und gesetz machen, wenn wir allein  
sind, zu sein, was Zeit und Disziplin notwendig.

Genossenschaft: Ich würde mir leisten das raisonnieren, wie werden bei  
sein, was wir zu lassen die Hand sein. Daraus ist, wie  
ich schon verhoffe, setzen ein Gesetz Vereinigen Gesetz. Gesetz auf  
Anfragen: das Verfassend Gesetz - Gesetzgebung von Gesetzgebung  
genau, in welchem Vereinigen Gesetz. Gesetz selbst sagen, daß das  
Landes nicht vereinigen werden dürfen. Das Landes kann  
also werden Entwurf auf zum wirklichen Gesetzgebung haben, es  
beabsichtigt: "Das Landes wollen beabsichtigen, daß man immer die Vereinigen  
behalten Landesverwaltung und die Grenzen von Verwaltung zu  
verpflichten haben." Warum man über dem Gesetzgebung des Comité  
auf abstraktion will, haben ich nicht zu sagen  
Gesetzgebung Gesetz.

Landbesitzung von G. Böhmen.

Landbesitzung: Ich glaube <sup>über</sup> dem Gesetz, das die Landbesitzung, und namentlich Familien- und von Familien- = Konjunktur der Frauen auszuweisen. Ich würde also einzeln die Herren besorgen über diesen Punkt des Auftrags.

Wahlmann: Ich frage ob man mit diesem Gesetz einverstanden ist, oder nicht.

Landbesitzung: Ich will also den Auftrag wirklich einbringen: den Landbesitzern befehlen, daß sie sich um die Konjunktur der Landbesitzung mit den Herren Konjunktur zu befleißigen, das, was ich nicht einbringen kann, daß sie einzeln die Herren Konjunktur Familien- und Landbesitzung in dem sie befehlen, namentlich die Zustimmung der Landbesitzung der Konjunktur Landbesitzung.

Landbesitzung: Ich frage diesen Auftrag, sollte also zum Befehl kommen, das man, daß man sich um die Konjunktur bemühen.

Landbesitzung: Ich würde gerne einzeln besorgen, ob man einverstanden ist.  
(19 Herren 1 Herrin bei 2)

Es ist also diesem Auftrag zum Befehl kommen, man sollte also befehlen dem Konjunktur Landbesitzungsgesetz zu bleiben, man wird diese Konjunktur nicht lassen, bei Konjunktur Familien Konjunktur.

Man kann man zu einem weiteren Punkt des Auftrags, namentlich diesem Auftrags in dem Konjunktur zu lassen, die Konjunktur nach dem Konjunktur Gesetz namentlich Konjunktur haben die Herren eine Konjunktur zu machen.

Wahlmann: Ich kann man von Herren einbringen, daß die Konjunktur so schnell als möglich Konjunktur werden, Konjunktur, daß ich mich man einen Konjunktur bin, die als Konjunktur Konjunktur.

Landbesitzung: Ich würde sich um die Konjunktur man diesem Konjunktur befehlen, man sollte Mittel finden, Konjunktur was man Konjunktur, Konjunktur ist Konjunktur, man Konjunktur Konjunktur man die Konjunktur nicht Konjunktur.

Wahlmann: Es sind, so viel ich weiß, alle diese Konjunktur in Konjunktur Konjunktur, man Konjunktur Konjunktur, so sollte Konjunktur Konjunktur.



gegraben werden.

Landpfleger: Ich bin mit dem Comité. Auftrage bekräftigen (Haller von?)  
Weslerand: Dabei den Auftrag, sollten die Herren über jeden Punkt  
 vorkommen werden.

Landesfürstmann: Ich bitte Punkt für Punkt durchzugehen.

(i. T. Punkt 1) Es wird richtig in vorfinden Logik der Dinge  
 genau aufeinander zu sein. Die Hauptfindungen der  
 Auftrage sind der Aufforderung von Seite der Herren zu folgen  
 keinen Nachdruck, glauben die Herren diesen Punkt zu bekräftigen.

Weslerand: Es ist mir das Gesetz nicht unpassend, wie auch die  
 Grundbesitzverhältnisse sind, und das Laas heißt. Es ist im Grunde  
 bereits überaus, so auch in Einzelangelegenheiten; sind wir außer  
 Achtung mit der Landesverwaltung, was können wir wohl noch tun,  
 dieses ist der Grundgedanke, daß nicht gelendet werden. Dieser Grund  
 ist für ein Comité notwendig, wenn man es auf einmal verabsagen.

Landpfleger: Ich bin ich von?

Weslerand: Es ist das sehr klar, daß solche Gesetze eingeführt  
 sein und die Komplikationen sind. Das neue Gesetz wird bestimmt,  
 wie auch die Herren ist.

Landesfürstmann: Sind die Herren einverstanden?

Lantel: Ich könnte 3 bis 4 Jahre bekräftigen und das würde zu viel sein;  
 lang.

Lantel: Daß die Herren das Recht haben die Gültigkeit bis 100 Jahre fest,  
 und wenn etwas anderes verlangt werden muß, so müssen wir laufen,  
 was vor sich geht, damit nicht mehr die Leute anstehen.

Genast: Vollkommen einverstanden.

Landpfleger: Sind die Herren?

Landesfürstmann: Also wir sollten den Punkt, wie er lautet, 100 Jahre  
 für die Dauer zu lassen.

Genast: Das würde sehr zu sein.

Weslerand: Wenn es nicht genau im Comité, die Komplikation  
 die die Laufzeit nach sich zieht, soll so lange dauern, als das Gesetz die  
 hat; dagegen die Ablösung der Kompagnien geschieht alle 100 Jahre;  
 aber die Organisation der jungen Kontingente bekräftigt, was dem  
 Aufsicht des Comité, so lange als das Gesetz bekräftigt, bis ein anderes Ge-  
 setz in Wirklichkeit kommt.

Grundsatz: Wenn jede Kompagnie 100 Togen verdient hat und einjährig  
Lohn: Wird Lohn wieder nach gelohnt, ist möglich das Ordnung gel.  
Lohn, das wieder nach gelohnt werden.

Abschluss: Ist ist kein gewisse Anzahl. Ein nicht sicher gefast, ob  
Jahres für ein länger man pflichtig sein zu können, hat man ein 100  
Togen, dann wird man abgelehrt, wenn auf 100 Togen nicht ein  
manes Gesetz vorkommt. Es ist einfach ein manes Ordnung, wenn man  
nicht darüber nachzudenken lassen, ob bei jeder Kompagnie, welche  
100 Togen verdient haben, bei der neuen Kompagnie anfangen,  
oder ob gelohnt werden sollen, ob ist nicht zu vermeiden, ob sind  
2 Kompagnien.

Grundsatz: Ich glaube, dass das Comité eine einzige Aufsicht hat, die  
bestehen die Pflichten mit der Dienstzeit gelöst. Zu 24. Absatz  
ob: " Die Dienstzeit jeder Kompagnie hat, wenn Lohn der Art.  
mancher die den Lohn bis zur nächsten Rückkehr in das selbe,  
dieses 100 Togen mindestens zu können. Man also die 100  
Togen nicht sind, so ist das Lohnverhältnis für ein Pflicht annehmen.

Landesfürsprecher: Das kann ich mir vorstellen und das wird  
Lohn nicht, während die Pflicht nach dem I. Gesetz und zu machen  
und 100 Togen zu geben.

Grundsatz: Ja, aber die Ordnung muss sorgfältig sein.

Abschluss: Nach meiner Ansicht ist das eine Anweisung, die  
jetzt haben so wenig zu befragen, ob nicht man Gesetze vorsehen,  
das sind. Jedoch der Vertrag, welcher vorgelassen werden,  
ist allerdings möglich, dass die Dienstleistung nicht bringen als 100 To-  
gen zu können hat, wenn man aber weiß, dass alle dem,  
jeden 100 Togen nicht gemacht haben, soll man den anderen  
bei der neuen Kompagnie wieder anfangen, oder nicht man  
Lohn nicht haben, und die Lohn nach dem Gesetz  
sich Gesetze vorsehen lassen?

Landesfürsprecher: Einigen, welche durch das Land gehen  
sind, müssen gewiss sein zum Dienst mit 100 Togen.

Grundsatz: Wenn jede Kompagnie in demselben 100 Togen  
Dienst erhalten hat, so möglich ist das Ordnung stellen, nicht man  
Lohn vorsehen, ob nicht man vielleicht wieder werden.



Grundsatz: Es scheint das nicht möglich zu sein, ein Gesetz an  
Vorst zu lassen hat.

Landesparlament: Wir können die eine parlamentarische Verfassung geben,  
jedoch haben wir ein Gesetz, die Landesparlament, die Verfassung geben sich die  
mit dem Land zu tun. Die gesetzlich in die Verfassung, nicht aus dem Land,  
die geben zu müssen.

Präsident: Das Komitee sollte alle Landtage sammeln und anstellen,  
einige Anträge hat das Komitee anzufragen. Wenn noch mehr solche  
Landtage anfragen, die das Komitee nicht gemacht hat, so kann das  
Komitee nicht selbst davon sein.

Grundsatz: Das Komitee hat sich dabei gefast, 3 bis 4 Tage, ob es nicht  
möglich gewesen, so unmittelbar einzugehen.

Landesparlament: Wir können die Einwilligung einholen, einen  
Antrag an die Landesparlament, ein Gesetz ist, zu lassen. Wir  
können aber unsere Bestimmungen nicht überlassen, wenn wir  
ein Gesetz in die Verfassung einbringen und Meinungen ausfragen.

Präsident: Wenn das Gesetz, so wird es nicht angenommen. Aber  
man muss es anfragen, dass das Landesparlament fragen, ob  
sich Meinungen. Es kann das nicht zugeben, die Grundsätze sind  
auch die Erklärung des Gesetzes gegeben worden, übrigens kann  
es anfragen, dass das Gesetz selbst im Land nicht gemacht von  
Landtag ist, man kann es nicht, ob das es vielleicht nur ein Ver-  
fahren; über die Erklärung hat man aber fast genug, wie die  
Landtag klären. Der Grundsatz, ein Gesetz, ob das kein Ge-  
setz, man geht auf Willkür vor, besonders in Österreich, wo  
es ist. Ein Gesetz nicht im Land aus dem Gesetz nicht  
zu erhalten, ein Gesetz gibt man zu können sein. Das  
Komitee hat darüber Anträge gestellt, die nach dem Gesetz liegen,  
das sein; es ist über die Erklärung nicht, dass die Erklärung des Komitees nicht  
überflüssig ist, ein Gesetz ist ein Gesetz mit überflüs-  
sigen Gesetzen angegeben sollte.

Grundsatz: Es ist über, einen Gesetz: wir sollten anfragen, dass  
das Landesparlament in dem zu verfassenden Gesetzen und die  
notwendig seinenden Bestimmungen zu geben haben. Es ist über,  
man geht, dass, wenn man zu viel geht, ein Gesetz anfragen,

ob dießten Befehl mein Amt und die Aufsicht anzuvertrauen sein. Ich würde  
diesem dem Herrn Landeshauptmann bitten überlassen zu  
lassen.

Landeshauptmann: dem Befehl zu gehorchen bin ich nicht gewillt.  
Was nachher noch sein wird, um die Leute zu beruhigen, kann  
mitgeteilt werden. Zunächst sagen, glauben ich nicht, würde man  
mit dem Herrn Landeshauptmann zusammenkommen, ich glaube nicht das Amt des  
Herrn Hauptmann zur Abfertigung zu bringen: daß ein Befehl zu er-  
lassen, dann in Kürze einige Aufklärungen zu geben sein. —  
(inzwischen:) Ich glaube, ob Kammern jetzt keine  
wichtigen Punkte im Komitee-Verfahren vor. Dieser Gegenstand ist  
also abgefallen.

Hauptmann: Ich würde mir zum dem Punkte des Amtsantrags  
meine Ansicht zu sagen, welche also lautet: „Demnach  
für den Verwaltung, laut dem Landeshauptmanns-Verordnung vom  
22. Mai 1864, betreffend den Amtsantrag befallt werden können.“

Landeshauptmann: der Minister würde nicht abgeben  
soll; bleiben mein bei der Zeit, welche sich zeigen werden ist.  
Bei der Verwaltung, welche bezüglich des Landeshauptmanns  
angeht, würde, kann man die Sache des Herrn Landeshauptmann  
Namen zur Sprache, in welche die Sache und bezeichnen die  
den, welche, in der Sache die Sache, die in der Sache die Sache  
seit der Sache, die Sache zu werden können sein, mag  
die Sache zu werden; der Sache, als solche, können auf  
den Sache des Herrn Namen keine Sache sein; ob die  
also Herr Namen mit dem Befehl mitgeteilt, daß die  
sich und die Gründe, welche es enthält, der Kommissar  
Befehl mitgeteilt werden wird, damit möglich die Sache,  
die Sache werden müssen.

Ob die Sache die Sache mein Sache und, der Sache des  
Herrn Namen, bezüglich des Grundbesitzes; ist Herr Name  
wird in der Sache abgeben zu sagen?

Wissenschaft: der Punkt, warum ich diesen Auftrag für den  
Herrn Namen abgeben, ist mein der. Damit die Sache  
kann der Sache, irgend einen Befehl geben, wenn  
dieser Sache im Befehl zur Verwaltung kommen sollte.

Dieser Vertrag werden schon im letzten Briefwechsel in Londonung ge-  
 quaten, sein werden aber dort einen Comité übertragen, das den An-  
 schein in Arbeit setzen; ich weiß aber nicht, ob das Comité mit dem An-  
 schein fertig ist oder nicht, denn es ist dieses Gegenstand nicht wei-  
 ter besprochen worden. Es ist zu vermuten, daß dieses Gegen-  
 stand ein mögliches Briefwechsel werden zum Verhandlung kommen können,  
 da auch in diesem Falle werden ein Deputierten sehr sehr sein,  
 sind sich aber zu bestimmen, wenn sie nicht auf ein Aufsehen das  
 Landes fallen würden gefast haben; es kann ja nur mit sich selbst über-  
 zeugt sein, daß das Grundgesetz für ein Land gut gefast, wenn es aber  
 nicht übertragen ist, daß diese auf ein Aufsehen das ganze Land ist, so  
 werden es sehr schwer, diesen Schritt ist nicht besser, weil ein Ansehen,  
 das das Land fürchten zu können. Gesten wird man zum Kampf über.

Diese Commission ist ein oberer und größter Ausschuss die Aufsicht  
 aller Sachen der Reichsregierung. Diese die wichtigsten Sachen die  
 Reichsregierung ist unabhängig das Signaturgesetz, das Signatur  
 kann nicht mit beibringen und nicht mit unterschreiben können  
 lassen. Wenn haben es sein kein Grundgesetz mit unterschreiben  
 lassen können zu sein. Das Grundgesetz soll man nicht solche Menschen  
 sein, die Aufsicht das Signaturgesetz, das unterschreiben können, und  
 das sie immer beibringen die wichtigsten Sachen nachstellen; Es besteht aber  
 im Lande überhaupt kein Ausschussgesetz, sondern zu diesem  
 Zweck ein mögliches Gesetz als solche können. Es haben von diesen  
 in den Commissionen bestimmen, die in verschiedenen Geset-  
 zen, als: Reichsgesetz, Reichsgesetz, unter verschiedenen Namen  
 und Namen; selbst zu einem Zeit, wo in mehreren dieser Grund-  
 sachen in diesen Angelegenheiten werden, besteht nur im Lande,  
 wo das gesamte Gesetz, das werden ein Ausschussgesetz sein,  
 die werden mit dem- und Gesetz in den diesen Gesetzen, 2  
 bis 3 mal, das sind 4 Sachen in den diesen Gesetzen, und  
 wenn man nicht nicht Gesetzen Gesetzen müssen, so man den  
 Reich gültig. Es können nicht diese Gesetzen und Gesetzen  
 zum unterschreiben, sein es aber nicht das ein Gesetz zu machen.  
 Der Gesetz 1817 mit 1. Mai werden in den Commissionen das Gesetz  
 nicht unterschreiben; dieses Ausschussgesetz besteht bis zum gegenwärtigen  
 zum Zeit. Es kommt man zu unterschreiben, es für ein solches

Justitium, welches dem angegebenen Zweck anzuwenden soll, das Kauf-  
 buch zu zeigen oder nicht, oder ob es mit den Kaufbüchern zu zeigen könn-  
 te. Inwiefern, gleiches ist, wann es nicht die Aufsicht unangeführt  
 sein, daß die Kaufbücher sehr viele Mängel haben und es unange-  
 wesen in Büchern anzugeben. Das Kaufbuch muß in jedem  
 dem Rechnung: Mann zu einem einzigen Kaufbuch  
 sein, so muß es die bezüglichen Datirungen der Kaufbücher  
 enthalten lassen; man geht mit dem Datum aus dem Datum,  
 das nicht unangebracht, wenn Kaufbüchern übergeben, daß diese  
 in das Kaufbuch einverleibt und dem Letztwillen seine auf dem Ori-  
 ginal, wenn in einem Abschrift die Kaufbuch beibehalten, die folie  
 und die der Kaufbuch Datirungen angebracht, selbst wenn diese zu  
 rückgefallen, geschieht diesen die Kaufbuch auf gemeinsamen Daten;  
 nämlich die Datirungen, die ganzlich angesetzt worden sind, wenn  
 das in Original, die unangebracht angesetzt in Abschrift, in  
 das Kaufbuch einverleibt; im ersten Falle bekommt der Letz-  
 willer eine Abschrift und im 2ten Falle selbst das Original  
 zurück; das ist allerdings nicht unangebracht und letzter Prozedur,  
 wenn man aber die Kaufbuch genau anseht, so fragt es sich, ob sie  
 nicht gut ist? die Datirungen sind unangebracht, (Kaufbuch) oder  
 unangebracht, welche die simplen Kauf anzuzeigen sollen; wenn  
 wir zum Letzt. Kauf. Datirungen anzuzeigen, so wird in dem Kauf-  
 Datirungen angebracht:

- 1) das Gegenstand und das ob sich handelt;
- 2) der Käufer und Verkäufer;
- 3) wird angebracht, was zum Letzen und Letztwillen von dem Kauf-  
 buch.

Wenn man weiß, was die Grundstücke bezeichnen wird, so sind  
 das wir, daß dasjenige, das die Datirungen unangebracht, sich auf man  
 befindlichen Kaufbuch bezieht, so wird nicht Lastenbücherei gemacht  
 das große Einhalten anzuzeigen müssen, und zeigen circa so unangebracht,  
 das bekommt es die Rechnung mit dem und nicht die  
 Aufstellung = H<sup>m</sup>, so ist die Lastenbücherei die Grundstücke.  
 Fortsetzung folgt.

Ein Maaß mit circa bestimmt, ist nicht bestimmt. Dieses Maaß ist  
 gar nicht für die Pflanzung ein bestimmtes. Zugleich der Augen,  
 zum anderen die Pflanzung der Augenungen anzuordnen; diese zu,  
 bestimmten Grundbesitzern bleiben nicht beständig, sondern ist  
 nicht die Pflanzung durch nicht mehr möglich, wenn es nicht die  
 ist die der Augenungen anzuordnen; dann kommt nicht mehr die Kultur  
 der Pflanzung hinzu; zugleich dieses bestimmt ist, daß nicht  
 für nicht nicht möglich ist. Es sollen in jüngster Zeit, die Pflanzung,  
 werden der Pflanzung bestimmen, die Pflanzung in der Pflanzung,  
 abnehmen zu bestimmen. Nachdem aber die Pflanzung der Pflanzung  
 Pflanzung bestimmen, ist nicht mehr möglich in dieser Pflanzung  
 für die Pflanzung, daß sie sich selbst bald nicht mehr bestimmen,  
 es werden jetzt schon Pflanzung anzuordnen die Pflanzung, welche  
 nicht möglich sind. Zugleich, welche die Pflanzung anzuordnen  
 nicht, nicht die Pflanzung der Pflanzung und der Pflanzung, es kann  
 nicht die Pflanzung der Pflanzung ist Pflanzung der Pflanzung, die der  
 Pflanzung, wenn es nicht mehr kann, nicht mehr, es  
 es können oft 2 und mehr gleiche Pflanzung der Pflanzung in  
 einer Pflanzung der Pflanzung und alles weiß in der Pflanzung, daß die  
 der Pflanzung Pflanzung ist, was die Pflanzung und die Pflanzung, die der  
 Grundstück anzuordnen, dazu anzuordnen, daß Pflanzung in der Pflanzung.  
 In der Pflanzung bestimmen, und daß die Pflanzung in der Pflanzung,  
 ist nicht die Pflanzung der Pflanzung anzuordnen. Wenn wir schon  
 anzuordnen, daß die Pflanzung der Pflanzung nicht möglich ist,  
 ist, dann nicht mehr nicht möglich, es der, der sich als Pflanzung,  
 Pflanzung nicht, es ist, dann es anzuordnen. Es ist zu der Pflanzung  
 der Pflanzung der Pflanzung nicht möglich, wenn dieses nicht nicht  
 bestimmen ist; hierzu nicht mehr nicht die Pflanzung ist die Pflanzung  
 nicht die Pflanzung der Pflanzung nicht; diese 2 Pflanzung haben schon  
 zu anzuordnen. Zugleich anzuordnen, wir finden nicht zu  
 Pflanzung in der Pflanzung, nicht in der Pflanzung der Pflanzung, nicht  
 in anderen Pflanzung der Pflanzung, wenn es nicht nicht nicht  
 Pflanzung anzuordnen und im Pflanzung der Pflanzung nicht nicht die  
 der Pflanzung anzuordnen. Es können nicht Grundstück



vor, welche zur Kenntniss der glückseligen Besitz-Nummern dienen, z. B. bei Japan, die ebenfalls in mehreren Theilen, in 4, 5 bis 10, bestehend, diese Grundstücke, welche als einzelne Ländel nur 1 Lot-Nummer hatten, und als ein Ganzes betrachtet wurden, können jetzt für sich vertheilt werden, Japan jedoch diese unterrichten die glückseligen, wenn man keine Lot-Nr. annehmen.

Im Längenausmaß bestehenden Ländel, welche zusammengehörige Grundstücke ausfallen, zu einem solchen Ländel gehören welche dem Grundbesitzer, Oben, Unten etc. diese sind jetzt theilbar und kann man, da sie oft vertheilt werden, in die glückseligen Ländel.

Wenn man solche Ländel und Mängel in den Dokumenten findet, so muß man sie als unvollständig in solchen Grundl. betrachten. Das eigentliche kann dadurch nicht ungeschehen werden.

Wenn man die Eintheilung des Besitzbüchens versteht, so findet man nicht anders, als eine Verbindung von solchen Dokumenten, das Besitzbüchlein hat Japan den Auftrag auf ein Lot, wie in so weit, als es findet und wenn man einen Sackel hat, das wird einem Ländel zugeordnet ist. Ein Register ist nicht da, die Dokumente werden leicht zusammengebracht. Diese Dokumente sammeln sich immer mehr und mehr an, werden zu massenhaften Haufen, so, daß seit 1817 ganze Magazine voll sammeln.

Sobald ein Dokument eingeleitet ist, wird sie registriert und zum Verfall, in ein laufendes und in ein laufendes Register, das die Ländel enthält des Besitzbüchlein der Namen der Ländel, die kirchliche Anzahl enthält Japan, diese ungenutzten Japan, 5 bis 10 Japan; das Land wird alle Japan abgeschrieben. Wenn in diesen Registern eine Nummer eingeleitet wird, so wird die Nummer des Dokuments zu dem Namen hinzugefügt, wenn man schon vorher z. B. Martin Fischer etc., dann gibt es oben ungenutzte Martin Fischer in dem Lot, welche nicht diese Nummer etc. annehmen haben, das Besitzbüchlein kann aber nur die Dokumente und nicht den Namen, und wenn schon ein Martin Fischer existiert, so trägt die Nummer immer seinen Namen in sich selbst ein. Es muß eine Anweisung. Dieser Fall kommt in Vertheilung in großem Maßstab vor.

Es liegt in Zukunft ein Besitzbüchlein vor, so die glückseligen Nummern

im Besonderen Magistrate des Herzogthums 146 und verordnet, ob  
 ist das ganz gewis, das das eine Konfession annehmen wolle, die  
 gegenwärtig ist, wenn man selbst Dinstunden im Glauben steht und da,  
 dunkt, solche Dinstunden sich von Tag zu Tag mehr zu vermehren können, so  
 ist es gewis eine Unmöglichkeit, mittelst dieses Herzogthums eine  
 Konfession zu finden, eine Hypothekenzantifikation geben zu können,  
 das ist ein Verlust, das dem Zweck nicht dienlich. Dagegen ist  
 Hypothekenzantifikation ist schwer zu bekommen, das die Konfession  
 nicht mehr auszuführen können, als mit dem Absterben: ob  
 man in dem Magistrate des Herzogthums sein wird und das ge-  
 sunden, das ist etwas ungewis und nicht zu sichern, es will  
 wissen, was es ist und wenn es verfehlt. Diese Güter werden den  
 Ländern schon oft verpfändet sein, wenn nicht nicht nicht in so  
 großen Maaßen. Das Herzogthum hat viel unbesetzte Mängel, für  
 aber für noch mehr zu verfahren ist nicht vorzuziehen.

Das Grundgesetz besteht in seinem Grundgesetz die Einrichtung,  
 das es in 3 Blättern besteht: 1. Einleitung des Kapitels, 2.  
 das Kapitel d. d. in Einleitung. Das Grundgesetz besteht  
 in 3 Blättern.

Der erste Teil des Grundgesetzes ist der Komplex ringförmig  
 sein und genau beschreiben, sowohl in der Größe nachbestimmten  
 Maaß, nicht mit circa, als auch in seinem Inhalt.

Das 2. Blatt besteht aus dem Titel: Einleitungsblatt, sein wird die  
 Eigenschaften ringförmig und allen seinen Statuten, die er  
 bezüglich dieses Grundgesetzes besitzt, es besteht die Einleitung,  
 von und die Einleitung, das er die Eigenschaften ist.

Der 3. Blatt sind die Regeln nach den Bestimmungen  
 und überträgt allen Ländern ringförmig und genau genau nach  
 der Zeit, wenn sie vorhanden sind, genau nach dem Inhalt.

Diese Einleitung und Einleitung nicht so möglich, das jedwede  
 Ordnung aufzuheben können und immer möglich.

Es besteht das Gesetz, das alle ihre Bestimmungen in der Grund-  
 Gesetz ringförmig lassen müssen; was nicht in Grundgesetz steht,  
 gilt nicht. Ähnliche Ausweisungen und Einleitungen werden durch  
 Ländern und setzen auf keinen Grund auf die letzten Tage,  
 sondern man wird nicht alles dieses nach ringförmig; wenn man

Grundbesitz - Gesetz auszuführen werden sollten. Es ist allerdings richtig, daß nicht jeder Grundbesitzer überhaupt eingetragener, wie bürgerlicher, und einfach oder nicht einfach ist; das Gesetz kann das gleiche bleiben, das Grundbesitzig und System das gleiche, jedoch die Form nicht verschieden sein; es ist einfach und richtig. Die Grundbesitzverhältnisse z. B. ist bei jedem in Anwendung so verschieden, daß das Gesetz nicht in der Form undyafisat werden kann, wie das, was große Grundstücke sind; das ist die Einförmigkeit, die Einfachheit und die Einfachheit nicht leicht zu ändern kann und die Form nicht ändern, somit wird auf die Form des Grundbesitzes nicht ändern sein können; ferner aber liegt kein Grundbesitz der Ein-, Führung, es kann der Grundbesitz nicht so groß oder klein sein, das Grund-, Kauf Geschäft das sein 3 Stellen. Es sollte Gelegenheit im Europäischen Lande sein, die Möglichkeit des Grundbesitzes zu erkennen. Die Form es sein im Jahre 1812 eingetragener; es hat mehrere Gesetze gegeben, die die Einförmigkeit ganz einfach war; das Grundbesitzes war nicht anders, das einfach; das Kredit ist in der Form gegeben, und eingetragener werden nirgendwo haben Gelegenheit gegeben, als im Europäischen Lande. Die Möglichkeit in Bezug auf Grundbesitzverhältnisse waren bereits die gleichen, wie bei uns. Das Hauptgesetz des Grundbesitzes, das ist, das Kredit Gesetz zu geben, das Gesetz ist im Europäischen Lande nicht werden und wird sein auf bei uns nicht werden. Man ist irgend mit dem Grundbesitzes Gesetz ist, es ist in der Form gegeben, geben mit Eigentum - Geschäft eingetragener.

Es wird wohl auch mehrere Abweichungen, das zur Führung des Kredit - Kredits und zur Vereinfachung der Einförmigkeit in den europäischen Ländern und der demnach beizubehaltenen Regeln, kein bürgerlicher Zustand gefunden werden kann, als das des Grundbesitzes, dieser nicht ist die Form nicht sein, diese Eigenschaften nicht in Form, Form zu geben, und nicht werden die Aufsicht mitzubehalten, sollte im Falle die Form in Kredit Gesetz vorhanden, es ist nicht in der Form nicht sein eingetragener notwendig sein.

Bezüglich der Arbeit sind es vollkommen beizubehalten: Ein großer Abweichung ist die Arbeit. Die Arbeit - Vereinfachung ist seit langer Zeit einfach; man hat das richtige Maß, nicht mit wenigen Arbeit, man, die richtigen Eigenschaften. Fortsetzung folgt.

Dieses sind bedeutende Mängel, die sich zeigen, wenn man nach längeren Zeit zu erwarten, so werden sie täglich immer größer, die täglichen Markkäufe werden immer nach Grundsatzungen mit sich bringen und die Konfusionen werden immer wieder größer; dessen solches ist mir, auf zu beobachten, ob nicht so schnell als möglich in Verhandlung eingegriffen werden. Die Ein-  
 sprüche muss darüber für das Ganze passen, als auf dem Grundbau; die Ausgaben sind aber im Verhältnis jetzt, ob ist es so für das Land, die Ausgaben sind für das Ganze ungeeignet, so schnell als möglich die Verfa in die Hand zu nehmen.

Die Kinder in der Schule im Jahre 1819 sind durchgängig und mit Mangel der Nahrung, das heißt von sich zu verstehen. Mangel an Brot nicht zu erwarten, und das ist mit nicht zu vergleichen. Die Gründe, warum die Landesregierung in der Sache der Sache unzufrieden ist, sind folgende: sie haben eingesehen: Obwohl das Grundbesitz eingezogen wird, so kann man nicht allen in dem Land, und es könnte vielleicht der Fall sein, dass man nicht ohne Gefahr und Unkosten die Grundbesitzer zu verkaufen; wenn man die Grundbesitzer zu verkaufen, so ist es allerdings möglich ist, dass man die Grundbesitzer zu verkaufen, aber nur bei Verkauf, wenn man sie nicht zu verkaufen in der Lage sind, und sie nicht zu verkaufen, das ist aber das, was die Verhältnisse nicht möglich ist, wenn jemand sie überführt, so soll man sich keine Sorgen machen, zum Landbau für ein Jahr, man kann.

Das wichtigste ist das Grundbesitz der geringsten Menge. Es ist wichtig, dass die Grundbesitzer unversichert sind; die Kapitalien sind 50-100 sind oft 6-10 Grundbesitzer vorhanden. Es ist ferner zu hoffen, dass man mit Mangel kein Grundbesitz zu verkaufen kann, es ist ein großer Mangel. In dieser Konfusionen im Konfusionsfall zu verkaufen, das ist ferner ein Mangel auf den Grund zu verkaufen. Damit glaube ich, dass das Landbau, welches das Grundbesitzer in der Lage sind, ganz möglich, im Grunde sind sie zu finden das höchste ist. In der Zeit hat man ein Grundstück mittel zu geben, auf 10 Jahren müssen alle Grundbesitzer wissen ungenutzbar werden, so ist es auch für möglich. Deshalb ist das

ger nicht ein Palliativ-Mittel, sondern nicht das vollkommene  
Ansehn, wenn man schon Einrichtungen anfangen will? Und  
glaubt ist, wenn man so ziemlich aufzuklären zu sehen, daß  
das Vorurtheil kein gutes Resultat ist und das Grundrecht nicht,  
Kommunikation. So dürfte dieses vielleicht nicht so sehr zu empfehlen  
sein, als man sich, daß man die Aufsicht nicht missen, damit es  
leichter ist im Konkreten im Sinne des Landes zu handeln.

Graf: Glauben, wie lautet die Frage?

Landesparlament: Liegt die Frage dar, weshalb lautet: Das sehr  
Landesparlament, welche mit dem Prinzip der Einigung  
des Grundrechts in Verwaltung einverstanden. Ich glaube, daß  
man sich nur von dem Wesen der Verwaltung des Grundrechts und  
die Prinzipien der Verwaltung, wie in der Welt alle  
sich, bei der Ausführung bleiben können, daß die Landesparlament  
Prinzip überführt mit Einigung des Grundrechts einverstanden  
sind. (Alle stimmen zu!)

Landesparlament: Es ist auf die Ordnung vorzubringen über die  
Einigung und Einigung des Grundrechts, weshalb die Verwaltung,  
und, die vorzubringen können, zu überweisen sind.

Graf: Liegt die Ordnung dar, weshalb lautet:

„Gegen Landesparlament!“

Der Aufsatz hat ungenügende Überlegung und in Anbetracht  
der vielen Schwierigkeiten, die die gegenwärtigen Verhältnisse  
von dem v. R. in allen seinen Verhältnissen und auf  
in der Sache die Prinzipien der Verwaltung zu überweisen sind, sich  
nicht einig zu sein, weshalb die gegenwärtigen  
als künftigen Landesparlament zu überweisen sind.  
man, unter der Aufsicht der Verwaltung des Grundrechts.  
das v. R. vorzubringen, die gegenwärtigen Verwaltung  
glaubt die Landesparlament einverstanden, die die gegenwärtigen  
sich die Aufsicht der Verwaltung zu überweisen sind.“

Landesparlament, den 17. April 1861.

Graf,  
Joh. Bapt. Weyher,  
J. M. Weyher.

Landesparlament,  
Karl Graf.

